

Impressum

Herausgeber:	Universität Mannheim	Rektorat	
Zusammenstellung:		Organisationsabteilung	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 390 Exemplare.

Inhalt:

Seite

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
der Universität Mannheim für den Studiengang Lehramt an
Gymnasien vom 05. Mai 2011

7

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Lehramt an Gymnasien

vom **05. Mai 2011**

Aufgrund des § 34 Abs.1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 08.12.2010 die nachstehende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Lehramt an Gymnasien i.d.F. vom 30. August 2010 (Bek. des Rektorats Nr.27/2010) beschlossen. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat sein Einvernehmen erteilt mit Schreiben vom 20. April 2011 (Az.: 21-6722.1-01/436/58). Der Rektor hat zugestimmt am **05. Mai 2011**

Artikel 1

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Schulpraktikum“ durch das Wort „Schulpraxissemester“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Schulpraktikum“ durch das Wort „Schulpraxissemester“ ersetzt.
3. Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 wird folgender Satz neu eingefügt:
„Die Umsetzung der gemäß GymPO I verbindlichen Studieninhalte ergibt sich aus Anlage D.“
4. In § 2 Abs. 4 Satz 3 wird die Formulierung „Anlagen A, B und C“ durch die Formulierung „Anlagen A, B, C und D“ ersetzt.
5. In § 7 Abs. 8 wird die Formulierung „Absatz 1 bis 8“ durch die Formulierung „Absatz 1 bis 7“ ersetzt.
6. § 8 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Kandidaten können sich von einmal angemeldeten studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder Studienleistungen innerhalb der vom Studienbüro festgesetzten Frist und entsprechend der vom Studienbüro festgelegten Form ohne Angabe von Gründen wieder abmelden. Die Anmeldung gilt dann als nicht erfolgt. Erfolgt eine Abmeldung nach Ablauf der vorgenannten Frist, gilt dies als Rücktritt von der Prüfung.“
7. § 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Eine studienbegleitende Prüfung gilt als nicht bestanden und wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Kandidat einen Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn einer Prüfung ohne triftigen Grund von ihr zurücktritt. Absatz 1 Sätze 1 und 2 bleiben unberührt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.“

Artikel 2

Änderungen in der Anlage A: Fächerkatalog

8. In IV. Anlage A wird nach 1. **Fach Deutsch** der folgende Absatz zur Ausweisung der Studienvoraussetzung eingefügt:

„Laut Gymnasiallehrerprüfung I vom 31.07.2009 wird für das Fach Deutsch als Studienvoraussetzung die Kenntnis des Englischen und einer weiteren Fremdsprache (Mindestniveau B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)) gefordert. Sind diese Kenntnisse nicht durch das Reifezeugnis oder vergleichbare Leistungen nachgewiesen, können diese nachgeholt werden und müssen bis zur Zwischenprüfung, soweit eine solche abzulegen ist, vorliegen.“
9. In IV. Anlage A wird unter 1.1 Hauptfach (Deutsch) in Satz 2 die Formulierung „Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen dürfen“ durch „Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten“ ersetzt.
10. In IV. Anlage A, 1.1 Hauptfach Deutsch, 1. Pflichtmodule; Spalte „Form und Art der Prüfung“ wird in Fußnote 2 folgende Formulierung angefügt:

„Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.“
11. In IV. Anlage A, 1.1 Hauptfach Deutsch, 1. Pflichtmodule, Pflichtmodul Literaturwissenschaft werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) In der Spalte „Modulveranstaltung“ wird „HS Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit“ ersetzt durch „HS Ältere deutsche Literatur“.
 - b) In der Spalte „Modulveranstaltung“ wird „HS Literatur des 18. und 19. Jahrhunderts“ ersetzt durch „HS Neuere deutsche Literatur“.
 - c) In der Spalte „Modulveranstaltung“ wird „HS Literatur des 20. und 21. Jahrhunderts“ ersetzt durch „HS Neuere deutsche Literatur“.
 - d) In Fußnote 7 wird die Formulierung „eine Hausarbeit zu erbringen“ durch „eine Hausarbeit anzufertigen“ ersetzt.
 - e) Fußnote 8 wird gestrichen.
12. In IV. Anlage A, 1.1 Hauptfach Deutsch, 1. Pflichtmodule, Pflichtmodul Sprachwissenschaft werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) In der Spalte „Modulveranstaltung“ wird „HS Sprache als System, gegenwartssprachlich / sprachgeschichtlich“ ersetzt durch „HS Sprachwissenschaft“.
 - b) In der Spalte „Modulveranstaltung“ wird „HS Sprache als Mittel der Kommunikation, gegenwartssprachlich / sprachgeschichtlich“ ersetzt durch „HS Sprachwissenschaft“.
13. In IV. Anlage A, 1.1 Hauptfach Deutsch, 2. Wahlmodul wird in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ in der Zeile „VL Literatur- oder Sprachwissenschaft“ das Wort „Protokoll“ eingefügt.

14. In IV. Anlage A, 1.1 Hauptfach Deutsch, 3. Fachdidaktik wird in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ beim zweiten PS Fachdidaktik das Wort „Unterrichtsentwurf“ eingefügt.
15. In IV. Anlage A, 1.2 Wissenschaftliches Fach (Deutsch) in Hauptfachumfang mit dem Fach Bildende Kunst/Musik wird in Satz 2 die Formulierung „Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen dürfen“ durch „Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten“ ersetzt.
16. In IV. Anlage A, 1.2 Wissenschaftliches Fach (Deutsch) in Hauptfachumfang mit dem Fach Bildende Kunst/Musik, Spalte „Form und Art der Prüfung“ wird in Fußnote 12 folgende Formulierung angefügt:
 „Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.“
17. In IV. Anlage A, 1.2 Wissenschaftliches Fach (Deutsch) in Hauptfachumfang mit dem Fach Bildende Kunst/Musik, Pflichtmodul Literaturwissenschaft werden folgende Änderungen vorgenommen:
- a) In der Spalte „Modulveranstaltung“ wird „HS Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit“ ersetzt durch „HS Ältere deutsche Literatur“.
 - b) In der Spalte „Modulveranstaltung“ wird „HS Literatur des 18. und 19. Jahrhunderts“ ersetzt durch „HS Neuere deutsche Literatur“.
 - c) In der Spalte „Modulveranstaltung“ wird „HS Literatur des 20. und 21. Jahrhunderts“ ersetzt durch „HS Neuere deutsche Literatur“.
 - d) In Fußnote 17 die Formulierung „eine Hausarbeit zu erbringen“ durch „eine Hausarbeit anzufertigen“ ersetzt.
 - e) In Zeile „HS Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit“, Spalte „Abschluss“ wird die Formulierung „TP“ durch die Formulierung „LN“ ersetzt.
 - f) Fußnote 18 wird gestrichen.
18. In IV. Anlage A, 1.2 Wissenschaftliches Fach (Deutsch) in Hauptfachumfang mit dem Fach Bildende Kunst/Musik Pflichtmodul Sprachwissenschaft werden folgende Änderungen vorgenommen:
- a) In der Spalte „Modulveranstaltung“ wird „HS Sprache als System, gegenwartssprachlich / sprachgeschichtlich“ ersetzt durch „HS Sprachwissenschaft“.
 - b) In der Spalte „Modulveranstaltung“ wird „HS Sprache als Mittel der Kommunikation, gegenwartssprachlich / sprachgeschichtlich“ ersetzt durch „HS Sprachwissenschaft“.
19. In IV. Anlage A, 1.2 Wissenschaftliches Fach (Deutsch) in Hauptfachumfang mit dem Fach Bildende Kunst/Musik, 3. Fachdidaktik wird in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ beim zweiten PS Fachdidaktik das Wort „Unterrichtsentwurf“ eingefügt.
20. In IV. Anlage A, 1.3 Wissenschaftliches Fach (Deutsch) in Beifachumfang mit dem Fach Bildende Kunst/Musik wird in Satz 2 die Formulierung „Zwischen

fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen dürfen“ durch „Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten“ ersetzt.

21. In IV. Anlage A, 1.3 Wissenschaftliches Fach (Deutsch) in Beifachumfang mit dem Fach Bildende Kunst/Musik wird die Formulierung „1. PFLICHTMODULE (55 ECTS)“ durch die Formulierung „1. PFLICHTMODULE (59 ECTS)“ ersetzt.
22. In IV. Anlage A, 1.3 Wissenschaftliches Fach (Deutsch) in Beifachumfang mit dem Fach Bildende Kunst/Musik, 1. Pflichtmodul Literaturwissenschaft unter „Form und Art der Prüfung“ wird in Fußnote 22 folgende Formulierung angefügt:

„Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.“

23. In IV. Anlage A, 1.3 Wissenschaftliches Fach (Deutsch) in Beifachumfang mit dem Fach Bildende Kunst/Musik, 1. Pflichtmodul Literaturwissenschaft wird

(a) die Tabelle „Pflichtmodul Literaturwissenschaft“ wie folgt neu gefasst:

Pflichtmodul Literaturwissenschaft (29 ECTS)				
Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 1	Klausur	90 Minuten	TP	4
Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2	Hausarbeit	-	TP	4
PS Ältere deutsche Literatur	Protokoll	-	LN	3
PS Neuere deutsche Literatur	Hausarbeit	-	TP	6
HS Neuere deutsche Literatur	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	- 20 Minuten	TP	8
Examenskolloquium	-	-	LN	4

(b) In Fußnote 26 wird die Formulierung „eine Hausarbeit zu erbringen“ durch „eine Hausarbeit anzufertigen“ ersetzt. Fußnote 27 wird gestrichen. Im Übrigen bleiben die Fußnoten innerhalb der Tabelle unverändert erhalten.

24. In IV. Anlage A, 1.3 Wissenschaftliches Fach (Deutsch) in Beifachumfang mit dem Fach Bildende Kunst/Musik, 1. Pflichtmodul Sprachwissenschaft werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) Die Formulierung „Pflichtmodul Sprachwissenschaft (29 ECTS)“ wird durch die Formulierung „Pflichtmodul Sprachwissenschaft (30 ECTS)“ ersetzt.

b) In der Spalte „Form und Art der Prüfung“, Zeile „PS Synchrone Sprachwissenschaft“ wird das Wort „Referat“ ersetzt durch „Hausarbeit“.

c) In der Spalte „ECTS-Punkte“, Zeile „PS Synchrone Sprachwissenschaft“ wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

d) In der Spalte „Modulveranstaltung“ wird die Formulierung „HS Sprache als System, gegenwartssprachlich / sprachgeschichtlich“ ersetzt durch „HS Sprachwissenschaft“.

25. In IV. Anlage A, 1.3, Wissenschaftliches Fach (Deutsch) in Beifachumfang mit dem Fach Bildende Kunst / Musik wird die Formulierung „2. WAHLMODUL (8 ECTS)“ durch die Formulierung „2. WAHLMODUL (4 ECTS)“ ersetzt.

26. In IV. Anlage A, 1.3 Wissenschaftliches Fach (Deutsch) in Beifachumfang mit dem Fach Bildende Kunst/Musik, 2. Wahlmodul Fachbezogene Vertiefung wird die Tabelle „Fachbezogene Vertiefung“ wie folgt neu gefasst:

Fachbezogene Vertiefung (4 ECTS)				
VL Literatur- oder Sprachwissenschaft	Protokoll	-	TP	4

27. In IV. Anlage A, 1.3 Wissenschaftliches Fach (Deutsch) in Beifachumfang mit dem Fach Bildende Kunst/Musik, 3. Fachdidaktik wird in Fußnote 30 die Formulierung nach Satz 1 der folgende Satz angefügt:

„Das fachdidaktische Proseminar sollte vor dem Schulpraxissemester belegt werden.“

28. In IV. Anlage A, 1.4 Erweiterungsfach (Deutsch) in Hauptfachumfang wird in Satz 2 die Formulierung „Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen dürfen“ durch „Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten“ ersetzt.

29. In IV. Anlage A, 1.4 Erweiterungsfach (Deutsch) in Hauptfachumfang wird bei Pflichtmodule unter „Form und Art der Prüfung“ in Fußnote 31 die folgende Formulierung angefügt:

„Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.“

30. In IV. Anlage A, 1.4 Erweiterungsfach (Deutsch) in Hauptfachumfang, Pflichtmodul Literaturwissenschaft werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) In der Spalte „Modulveranstaltungen“ wird die Formulierung „HS Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit“ ersetzt durch die Formulierung „HS Ältere deutsche Literatur“.

b) In der Spalte „Modulveranstaltungen“ wird die Formulierung „HS Literatur des 18. und 19. Jahrhunderts“ ersetzt durch die Formulierung „HS Neuere deutsche Literatur“.

c) In der Spalte „Modulveranstaltungen“ wird die Formulierung „HS Literatur des 20. und 21. Jahrhunderts“ ersetzt durch die Formulierung „HS Neuere deutsche Literatur“.

d) Fußnote 37 wird gestrichen.

31. In IV. Anlage A, 1.4 Erweiterungsfach (Deutsch) in Hauptfachumfang, Pflichtmodul Literaturwissenschaft wird in Fußnote 36 die Formulierung „eine Hausarbeit zu erbringen“ durch „eine Hausarbeit anzufertigen“ ersetzt.

32. In IV. Anlage A, 1.4 Erweiterungsfach (Deutsch) in Hauptfachumfang, Pflichtmodul Sprachwissenschaft werden folgende Änderungen vorgenommen.
- a) In der Spalte „Modulveranstaltung“ wird die Formulierung „HS Sprache als System, gegenwartssprachlich / sprachgeschichtlich“ ersetzt durch die Formulierung „HS Sprachwissenschaft“
- b) In der Spalte „Modulveranstaltung“ wird die Formulierung „HS Sprache als Mittel der Kommunikation, gegenwartssprachlich / sprachgeschichtlich“ ersetzt durch die Formulierung „HS Sprachwissenschaft“.
33. In IV. Anlage A, 1.4 Erweiterungsfach (Deutsch) in Hauptfachumfang, Wahlmodul Fachbezogene Vertiefung wird in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ bei der zweiten VL Literatur- oder Sprachwissenschaft das Wort „Protokoll“ eingefügt.
34. In IV. Anlage A, 1.4 Erweiterungsfach (Deutsch) in Hauptfachumfang im Modul Fachdidaktik wird in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ bei dem zweiten PS Fachdidaktik das Wort „Unterrichtsentwurf“ eingefügt.
35. In IV. Anlage A, 1.4 Erweiterungsfach (Deutsch) in Hauptfachumfang, 4. Ergänzendes Modul wird die Tabelle „Ergänzendes Modul“ wie folgt neu gefasst:

4. Ergänzendes Modul (6 ECTS)

HS Literatur- oder Sprachwissenschaft	Referat	-	TP	6
---------------------------------------	---------	---	----	---

36. In IV. Anlage A, 1.5 Erweiterungsfach (Deutsch) in Beifachumfang, wird die Formulierung „Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen dürfen“ durch „Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten“ ersetzt.
37. In IV. Anlage A, 1.5 Erweiterungsfach (Deutsch) in Beifachumfang wird die Formulierung „1. PFLICHTMODULE (55 ECTS)“ durch die Formulierung „1. PFLICHTMODULE (61 ECTS)“ ersetzt.
38. In IV. Anlage A, 1.5 Erweiterungsfach (Deutsch) in Beifachumfang, 1. Pflichtmodul Literaturwissenschaft wird
- a) die Tabelle „Pflichtmodul Literaturwissenschaft“ wie folgt neu gefasst:

Pflichtmodul Literaturwissenschaft (31 ECTS)				
Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 1	Klausur	90 Minuten	TP	4
Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2	Hausarbeit	-	TP	4
PS Ältere deutsche Literatur	Referat	-	LN	5
PS Neuere deutsche Literatur	Hausarbeit	-	TP	6

HS Neuere deutsche Literatur	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	- 20 Minuten	TP	8
Examenskolloquium	-	-	LN	4

b) In Fußnote 41 wird folgende Formulierung eingefügt: „, Soweit in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ keine Vorgaben gemacht werden, folgen die zu erbringenden Leistungen den jeweiligen Erfordernissen der Veranstaltung und der Maßgabe der Lehrenden.“ In Fußnote 45 wird die Formulierung „eine Hausarbeit zu erbringen“ durch „eine Hausarbeit anzufertigen“ ersetzt. Fußnote 46 wird gestrichen. Im Übrigen bleiben die Fußnoten innerhalb der Tabelle unverändert erhalten.

39. In IV. Anlage A, unter 1.5 Erweiterungsfach (Deutsch) in Beifachumfang, 1. Pflichtmodul Sprachwissenschaft wird die Tabelle „Pflichtmodul Sprachwissenschaft“ wie folgt neu gefasst:

Pflichtmodul Sprachwissenschaft (30 ECTS)				
Einführung in die Synchronische Sprachwissenschaft (4 St.)	Klausur	90 Minuten	TP	6
Einführung in die Diachrone Sprachwissenschaft (4 St.)	Klausur	90 Minuten	TP	6
PS Synchronische Sprachwissenschaft	Hausarbeit	-	TP	6
HS Sprachwissenschaft	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	- 20 Minuten	TP	8
Ü Systematische und historische Grundlagen des Deutschen	-	-	LN	4

Die Fußnoten bleiben unverändert erhalten.

40. In IV. Anlage A, 1.5 Erweiterungsfach (Deutsch) in Beifachumfang, wird die Formulierung „2. WAHLMODUL (14 ECTS)“ durch die Formulierung „2. WAHLMODUL (8 ECTS)“ ersetzt.
41. In IV. Anlage A, 1.5 Erweiterungsfach (Deutsch) in Beifachumfang, 2. Wahlmodul wird die Tabelle „Fachbezogene Vertiefung“ wie folgt neu gefasst:

Fachbezogene Vertiefung (8 ECTS)				
VL Literatur- oder Sprachwissenschaft	Protokoll	-	TP	4
VL Literatur- oder Sprachwissenschaft	Protokoll	-	LN	4

42. In IV. Anlage A, 1.5 Erweiterungsfach (Deutsch) in Beifachumfang, (4.) Ergänzendes Modul wird die Tabelle „Ergänzendes Modul“ wie folgt neu gefasst:

4. Ergänzendes Modul (6 ECTS)

HS Literatur- oder Sprachwissenschaft	Referat	-	TP	6
---------------------------------------	---------	---	----	---

43. In IV. Anlage A, unter 2. **Fach Englisch** wird der einleitende Absatz vor dem Bereich „2.1 Hauptfach“ wie folgt neu gefasst:

„Laut Gymnasiallehrerprüfung I vom 31.07.2009 werden für das Fach Englisch als Studienvoraussetzung das Latinum oder die Kenntnis einer romanischen Fremdsprache (Mindestniveau B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen(GER)) gefordert. Sind diese Kenntnisse nicht durch das Reifezeugnis oder vergleichbare Leistungen nachgewiesen, können diese nachgeholt werden und müssen bis zur Zwischenprüfung, soweit eine solche abzulegen ist, vorliegen.

Gemäß § 15 dieser Prüfungsordnung werden im Fach Englisch die Lehrveranstaltungen vorwiegend in englischer Sprache abgehalten. Ebenso können Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin und wird den Studierenden spätestens mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die abschließende fachwissenschaftliche mündliche Prüfung erfolgt in englischer Sprache.

Ein mehrmonatiger Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land wird (vorzugsweise) nach Abschluss der Basismodule bzw. nach bestandener Zwischenprüfung dringend empfohlen.

Unter Beachtung der Regelung des § 20 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung bestehen für das Fach Englisch folgende über § 20 Abs. 1 hinausgehende Wiederholungsregelungen:

Hat der Kandidat die studienbegleitende Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann er in höchstens zwei Fällen eine zweite Wiederholung unternehmen.“

44. In IV. Anlage A, 2.1 Hauptfach Englisch wird in Satz 2 die Formulierung „Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen dürfen“ durch „Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten“ ersetzt.
45. In IV. Anlage A, 2.1 Hauptfach Englisch, 1. Pflichtbasismodul Literatur- und Kulturwissenschaft wird

a) die Tabelle „Pflichtbasismodul Literatur- und Kulturwissenschaft (Basis) (17 ECTS)“ wie folgt neu gefasst:

Pflichtbasismodul Literatur- und Kulturwissenschaft (Basis) (17 ECTS)				
Einführung in das Studium der englischen und amerikanischen Literatur + Tutorium (optional)	Klausur	90 Minuten	TP	6
PS II Amerikanische Literatur	Klausur	90 Minuten	TP	5
	Mündliche Prüfung	20 Minuten		5
	Hausarbeit	-		6
PS II Englische Literatur	Klausur	90 Minuten	TP	5
	Mündliche Prüfung	20 Minuten		5
	Hausarbeit	-		6

b) In der Tabelle wird in der Kopfzeile nach der Formulierung „(17 ECTS)“ folgende Fußnote mit der laufenden Nummer 51 eingefügt:

„Voraussetzung für die Teilnahme an dem „PS II Englische / Amerikanische Literatur“ ist die vorangegangene Teilnahme an der „Einführung in das Studium der englischen und amerikanischen Literatur“. Ein Proseminar muss mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden. Mehr als 17 Punkte dürfen im Pflichtbasismodul „Literatur- und Kulturwissenschaft“ nicht erbracht werden.“

c) Die bisherige Fußnote mit der laufenden Nummer 51 erhält die laufende Nummer 52.

d) Die bisherige Fußnote mit der laufenden Nummer 52 wird gestrichen.

Im Übrigen bleiben die Fußnoten unverändert erhalten.

46. In IV. Anlage A, 2.1 Hauptfach Englisch, 1. Pflichtbasismodul Linguistik werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

a) In der Spalte „Modulveranstaltung“ wird die Formulierung „PS Form und Funktion“ ersetzt durch die Formulierung „PS Linguistik Form und Funktion“.

b) In der Spalte Modulveranstaltung“ wird die Formulierung „PS Variation und Wandel“ ersetzt durch die Formulierung „PS Linguistik Variation und Wandel“.

c) In der Tabelle wird in der Kopfzeile nach der Formulierung „(17 ECTS)“ folgende Fußnote mit der laufenden Nummer 53 eingefügt:

„Voraussetzung für die Teilnahme an den Proseminaren ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Linguistik“. Ein Proseminar muss mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden. Mehr als 17 Punkte dürfen im Pflichtbasismodul „Linguistik“ nicht erbracht werden.“

d) Die bisherige Fußnote mit der laufenden Nummer 53 erhält die laufende Nummer 54.

e) Die bisherige Fußnote mit der laufenden Nummer 54 wird gestrichen.

47. In IV. Anlage A, unter 2.1 Hauptfach Englisch, 1. Pflichtaufbaumodul Sprachpraxis wird in der Fußnote mit der laufenden Nummer 56 der zweite Satz gestrichen.

48. In IV. Anlage A, unter 2.1 Hauptfach Englisch, 1. Pflichtaufbaumodul Sprachpraxis wird in der Spalte „Modulveranstaltung“ die Formulierung „Sprachpraxis 5 Übersetzung E – D (advanced)“ durch die Formulierung „Sprachpraxis 5 Advanced Translation (D - E)“ ersetzt.

49. In IV. Anlage A, 2.1 Hauptfach Englisch, 2. Wahlmodul Fachbezogene Vertiefung wird in der Spalte Modulveranstaltung die Formulierung „HS Form und Funktion oder Variation und Wandel“ ersetzt durch die Formulierung „HS Linguistik Form und Funktion oder Variation und Wandel“.

50. In IV. Anlage A, 2.1 Hauptfach Englisch, 3. Fachdidaktik wird in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ in der Zeile „HS Fachdidaktik (Aufbau)“ die Formulierung „Ausarbeitung und Präsentation eines Unterrichtsentwurfs schriftliche Teilleistungen“ durch die Formulierung „Ausarbeitung und Präsentation eines Unterrichtsentwurfs und schriftliche Teilleistungen“ ersetzt.

51. In IV. Anlage A, 2.2 Wissenschaftliches Fach Englisch in Hauptfachumfang mit dem Fach Bildende Kunst/Musik wird in Satz 2 die Formulierung „Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen dürfen“ durch die Formulierung „Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten“ ersetzt. Sätze 3 bis 5 werden gestrichen.
52. In IV. Anlage A, 2.2 Wissenschaftliches Fach Englisch in Hauptfachumfang mit dem Fach Bildende Kunst/Musik, 1. Pflichtbasismodul Literatur- und Kulturwissenschaft wird

a) die Tabelle „Pflichtbasismodul Literatur- und Kulturwissenschaft“ wie folgt neu gefasst:

Pflichtbasismodul Literatur- und Kulturwissenschaft (Basis) (17 ECTS)				
Einführung in das Studium der englischen und amerikanischen Literatur + Tutorium (optional)	Klausur	90 Minuten	TP	6
PS II Amerikanische Literatur	Klausur	90 Minuten	TP	5
	Mündliche Prüfung	20 Minuten		5
	Hausarbeit	-		6
PS II Englische Literatur	Klausur	90 Minuten	TP	5
	Mündliche Prüfung	20 Minuten		5
	Hausarbeit	-		6

b) In der Tabelle wird in der Kopfzeile nach der Formulierung „(17 ECTS)“ folgende Fußnote mit der laufenden Nummer 60 eingefügt:

„Voraussetzung für die Teilnahme an dem „PS II Englische bzw. Amerikanische Literatur“ ist die vorangegangene Teilnahme an der „Einführung in das Studium der englischen und amerikanischen Literatur“. Ein Proseminar muss mit einer Hausarbeit abgeschlossen sein. Mehr als 17 Punkte dürfen im Pflichtbasismodul „Literatur- und Kulturwissenschaft“ nicht erbracht werden.“

c) Die bisherige Fußnote mit der laufenden Nummer 60 erhält die laufende Nummer 61.

d) Die bisherige Fußnote mit der laufenden Nummer 61 wird gestrichen.

53. In IV. Anlage A, 2.2 Wissenschaftliches Fach Englisch in Hauptfachumfang mit dem Fach Bildende Kunst/Musik, 1. Pflichtbasismodul Linguistik werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

a) In der Spalte „Modulveranstaltung“ wird die Formulierung „PS Form und Funktion“ ersetzt durch „PS Linguistik Form und Funktion“.

b) In der Spalte „Modulveranstaltung“ wird die Formulierung „PS Variation und Wandel“ ersetzt durch die Formulierung „PS Linguistik Variation und Wandel“.

c) In der Kopfzeile wird nach der Formulierung „(17 ECTS)“ die folgende Fußnote mit der laufenden Nummer 62 eingefügt:

„Voraussetzung für die Teilnahme an den Proseminaren ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Linguistik“. Ein Proseminar muss mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden. Mehr als 17 Punkte dürfen im Pflichtbasismodul „Linguistik“ nicht erbracht werden.“

- d) Die bisherige Fußnote mit der laufenden Nummer 62 erhält die laufende Nummer 63.
e) Die bisherige Fußnote mit der laufenden Nummer 63 wird gestrichen.

54. In IV. Anlage A, 2.2 Wissenschaftliches Fach Englisch in Hauptfachumfang mit dem Fach Bildende Kunst/Musik, 1. Pflichtaufbaumodul Sprachpraxis wird in der Spalte „Modulveranstaltung“ die Formulierung „Sprachpraxis 5 Übersetzung E – D (advanced)“ durch die Formulierung „Sprachpraxis 5 Advanced Translation (D - E)“ ersetzt.
55. In IV. Anlage A, 2.2 Wissenschaftliches Fach Englisch in Hauptfachumfang, 1. Pflichtaufbaumodul Sprachpraxis wird in der Fußnote mit der laufenden Nummer 65 der zweite Satz gestrichen.
56. In IV. Anlage A, 2.2 Wissenschaftliches Fach Englisch in Hauptfachumfang mit dem Fach Bildende Kunst/Musik, 2. Wahlmodul Fachbezogene Vertiefung wird in der Spalte „Modulveranstaltung“ die Formulierung „HS Form und Funktion oder Variation und Wandel“ ersetzt durch die Formulierung „HS Linguistik Form und Funktion oder Variation und Wandel“.
57. In IV. Anlage A, 2.2 Wissenschaftliches Fach Englisch in Hauptfachumfang mit dem Fach Bildende Kunst/Musik, 3. Fachdidaktik wird in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ in der Zeile „HS Fachdidaktik (Aufbau)“ die Formulierung „Ausarbeitung und Präsentation eines Unterrichtsentwurfs schriftliche Teilleistungen“ durch die Formulierung „Ausarbeitung und Präsentation eines Unterrichtsentwurfs und schriftliche Teilleistungen“ ersetzt.
58. In IV. Anlage A, 2.3 Wissenschaftliches Fach Englisch in Beifachumfang mit dem Fach Bildende Kunst/Musik wird in Satz 2 die Formulierung „Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen dürfen“ durch „Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten“ ersetzt. Die Sätze 3 bis 5 werden gestrichen.
59. In IV. Anlage A, unter 2.3 Wissenschaftliches Fach Englisch in Beifachumfang mit dem Fach Bildende Kunst/Musik, 1. Pflichtaufbaumodul Literatur- und Kulturwissenschaften und Linguistik wird
- a) die Tabelle „Pflichtaufbaumodul Literatur- und Kulturwissenschaften“ wie folgt neu gefasst:

Pflichtbasismodul Literatur- und Kulturwissenschaft (Basis) (17 ECTS)				
Einführung in das Studium der englischen und amerikanischen Literatur + Tutorium (optional)	Klausur	90 Minuten	TP	6
PS II Amerikanische Literatur	Klausur	90 Minuten	TP	5
	Mündliche Prüfung	20 Minuten		5

	Hausarbeit	-		6
PS II Englische Literatur	Klausur	90 Minuten	TP	5
	Mündliche Prüfung	20 Minuten		5
	Hausarbeit	-		6

b) In der Kopfzeile wird nach der Formulierung „(17 ECTS)“ die folgende Fußnote mit der laufenden Nummer 71 neu eingefügt:

„Voraussetzung für die Teilnahme an dem „PS II Englische / Amerikanische Literatur“ ist die vorangegangene Teilnahme an der „Einführung in das Studium der englischen und amerikanischen Literatur“. Ein Proseminar muss mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden. Mehr als 17 Punkte dürfen im Pflichtbasismodul „Literatur- und Kulturwissenschaft“ nicht erbracht werden.“

c) Die bisherige Fußnote mit der laufenden Nummer 71 erhält die laufende Nummer 72.

d) Die bisherige Fußnote mit der laufenden Nummer 70 wird gestrichen.

60. In IV. Anlage A, 2.3 Wissenschaftliches Fach Englisch in Beifachumfang mit dem Fach Bildende Kunst/Musik, 2. Wahlmodul Fachbezogene Vertiefung wird in der Spalte „Modulveranstaltung“ die Formulierung „HS Form und Funktion oder Variation und Wandel“ ersetzt durch die Formulierung „HS Linguistik Form und Funktion oder Variation und Wandel“.
61. In IV. Anlage A, 2.3 Wissenschaftliches Fach Englisch in Beifachumfang mit dem Fach Bildende Kunst/Musik, 3. Fachdidaktik wird in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ die Formulierung „Ausarbeitung und Präsentation eines Unterrichtsentwurfs schriftliche Teilleistungen“ durch die Formulierung „Ausarbeitung und Präsentation eines Unterrichtsentwurfs und schriftliche Teilleistungen“ ersetzt.
62. In IV. Anlage A, 2.4 Erweiterungsfach Englisch in Hauptfachumfang wird in Satz 2 die Formulierung „Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen dürfen“ durch die Formulierung „Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten“ ersetzt. Sätze 3 bis 5 werden gestrichen.
63. In IV. Anlage A, 2.4 Erweiterungsfach Englisch in Hauptfachumfang, 1. Pflichtbasismodul Literatur- und Kulturwissenschaft wird

a) die Tabelle „Pflichtbasismodul Literatur- und Kulturwissenschaft“ wie folgt neu gefasst:

Pflichtbasismodul Literatur- und Kulturwissenschaft (Basis) (17 ECTS)					
Einführung in das Studium der englischen und amerikanischen Literatur + Tutorium (optional)	Klausur	-	90 Minuten	TP	6
PS II Amerikanische Literatur	Klausur		90 Minuten	TP	5
	Mündliche Prüfung		20 Minuten		5
	Hausarbeit		-		6
PS II Englische Literatur	Klausur		90 Minuten	TP	5
	Mündliche Prüfung		20 Minuten		5
	Hausarbeit		-		6

- b) In der Kopfzeile wird nach der Formulierung „(17 ECTS)“ die folgende Fußnote mit der laufenden Nummer 75 eingefügt:
- „Voraussetzung für die Teilnahme an dem „PS II Englische / Amerikanische Literatur“ ist die vorangegangene Teilnahme an der „Einführung in das Studium der englischen und amerikanischen Literatur“. Ein Proseminar muss mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden. Mehr als 17 Punkte dürfen im Pflichtbasismodul „Literatur- und Kulturwissenschaft“ nicht erbracht werden.“
- c) Die bisherige Fußnote mit der laufenden Nummer 75 erhält die laufende Nummer 76.
- d) Die bisherige Fußnote 76 wird gestrichen.
64. In IV. Anlage A, 2.4 Erweiterungsfach Englisch in Hauptfachumfang, 1. Pflichtbasismodul Linguistik werden folgende Änderungen vorgenommen:
- a) In der Spalte „Modulveranstaltung“ wird die Formulierung „PS Form und Funktion“ ersetzt durch die Formulierung „PS Linguistik Form und Funktion“.
- b) In der Spalte „Modulveranstaltung“ wird die Formulierung „PS Variation und Wandel“ ersetzt durch die Formulierung „PS Linguistik Variation und Wandel“.
- c) In der Kopfzeile wird nach der Formulierung „17 ECTS“ die folgende Fußnote mit der laufenden Nummer 77 eingefügt:
- „Voraussetzung für die Teilnahme an den Proseminaren ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Linguistik“. Ein Proseminar muss mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden. Mehr als 17 Punkte dürfen im Pflichtbasismodul „Linguistik“ nicht erbracht werden.
65. In IV. Anlage A, 2.4 Erweiterungsfach Englisch in Hauptfachumfang, 1. Pflichtaufbaumodul Sprachpraxis wird in der Spalte „Modulveranstaltung“ die Formulierung „Sprachpraxis 5 Übersetzung E – D (advanced)“ durch die Formulierung „Sprachpraxis 5 Advanced Translation (D - E)“ ersetzt.
66. In IV. Anlage A, 2.4 Erweiterungsfach Englisch in Hauptfach, 1. Pflichtaufbaumodul Sprachpraxis wird in der Fußnote mit der laufenden Nummer 80 der zweite Satz gestrichen.
67. In IV. Anlage A, 2.4 Erweiterungsfach Englisch in Hauptfachumfang, 2. Wahlmodul Fachbezogene Vertiefung wird in der Spalte „Modulveranstaltung“ die Formulierung „HS Form und Funktion oder Variation und Wandel“ ersetzt durch die Formulierung „HS Linguistik Form und Funktion oder Variation und Wandel“.
68. In IV. Anlage A, 2.4 Erweiterungsfach Englisch in Hauptfachumfang, 3. Fachdidaktik wird in der Spalte „Form und Art der Prüfung“ in der Zeile „HS Fachdidaktik (Aufbau)“ die Formulierung „Ausarbeitung und Präsentation eines Unterrichtsentwurfs schriftliche Teilleistungen“ durch die Formulierung „Ausarbeitung und Präsentation eines Unterrichtsentwurfs und schriftliche Teilleistungen“ ersetzt.
69. In IV. Anlage A, 2.5 Erweiterungsfach Englisch in Beifachumfang) wird die Formulierung „Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen dürfen“ durch „Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten“ ersetzt.

70. In IV. Anlage A, 2.5 Erweiterungsfach Englisch in Beifachumfang, 1. Pflichtbasismodul Literatur- und Kulturwissenschaft wird

a) die Tabelle „Pflichtbasismodul Literatur- und Kulturwissenschaft“ wie folgt neu gefasst:

Pflichtbasismodul Literatur- und Kulturwissenschaft (Basis) (17 ECTS)				
Einführung in das Studium der englischen und amerikanischen Literatur + Tutorium (optional)	Klausur	90 Minuten	TP	6
PS II Amerikanische Literatur	Klausur	90 Minuten	TP	5
	Mündliche Prüfung	20 Minuten		5
	Hausarbeit	-		6
PS II Englische Literatur	Klausur	90 Minuten	TP	5
	Mündliche Prüfung	20 Minuten		5
	Hausarbeit	-		6

b) In der Kopfzeile wird nach der Formulierung „(17 ECTS)“ die folgende Fußnote mit der laufenden Nummer 84 eingefügt:

„Voraussetzung für die Teilnahme an dem „PS II Englische / Amerikanische Literatur“ ist die vorangegangene Teilnahme an der „Einführung in das Studium der englischen und amerikanischen Literatur“. Ein Proseminar muss mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden. Mehr als 17 Punkte dürfen im Pflichtbasismodul „Literatur- und Kulturwissenschaft“ nicht erbracht werden.“

c) Die bisherige Fußnote mit der laufenden Nummer 84 erhält die laufende Nummer 85.

d) Die bisherige Fußnote mit der laufenden Nummer 85 wird gestrichen.

71. In IV. Anlage A, 2.5 Erweiterungsfach Englisch in Beifachumfang, 1. Pflichtbasismodul Linguistik werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) In der Spalte „Modulveranstaltung“ wird die Formulierung „PS Form und Funktion“ ersetzt durch die Formulierung „PS Linguistik Form und Funktion“.

b) In der Spalte „Modulveranstaltung“ wird die Formulierung „PS Variation und Wandel“ ersetzt durch die Formulierung „PS Linguistik Variation und Wandel“.

c) In der Kopfzeile wird nach der Formulierung „(17 ECTS)“ die folgende Fußnote mit der laufenden Nummer 86 eingefügt:

„Voraussetzung für die Teilnahme an den Proseminaren ist die erfolgreiche Absolvierung der „Einführung in die Linguistik“. Ein Proseminar muss mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden. Mehr als 17 Punkte dürfen im Pflichtbasismodul „Linguistik“ nicht erbracht werden.“

d) Die bisherige Fußnote mit der laufenden Nummer 86 erhält die laufende Nummer 87.

e) Die bisherige Fußnote mit der laufenden Nummer 87 wird gestrichen.

72. In IV. Anlage A, 2.5 Erweiterungsfach Englisch in Beifachumfang, 1. Pflichtaufbaumodul Sprachpraxis werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In der Fußnote mit der laufenden Nummer 89 wird der zweite Satz gestrichen.
 - b) In der Spalte „Modulveranstaltung“ wird die Formulierung „Intermediate Translation (D - E)“ ersetzt durch „Sprachpraxis 4 Intermediate Translation (D - E)“.
 - c) In der Spalte „Modulveranstaltung“ wird die Formulierung „Advanced Essay Writing“ durch die Formulierung „Sprachpraxis 5 Advanced Essay Writing“ ersetzt.
73. In IV. Anlage A, 2.5 Erweiterungsfach Englisch in Beifachumfang, 2. Wahlmodul Fachbezogene Vertiefung wird in der Spalte „Modulveranstaltung“ die Formulierung „HS Form und Funktion oder Variation und Wandel“ ersetzt durch die Formulierung „HS Linguistik Form und Funktion oder Variation und Wandel“.

74. In IV. Anlage A wird unter 3. **Fach Französisch** der einleitende Absatz vor dem Bereich „3.1 Hauptfach“ wie folgt neu gefasst:

„Die vorliegende Modulprüfungsordnung umfasst die in der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 für das Fach Französisch aufgeführten verbindlichen Studienbereiche. Der Bereich Landes- und Kulturwissenschaften wird durch wissenschaftliche Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pflicht- und Wahlmodule sowie durch die ausschließlich mit landeskundlichem Material operierenden Lehrveranstaltungen der Sprachpraxis auf Niveaustufe III und IV ausgewiesen.

Gemäß § 15 dieser Prüfungsordnung können im Fach Französisch die Lehrveranstaltungen vorwiegend in französischer Sprache abgehalten werden. Ebenso können Studien- und Prüfungsleistungen in französischer Sprache erbracht werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin und wird den Studierenden spätestens mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die abschließende fachwissenschaftliche mündliche Prüfung erfolgt (gemäß Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009) in französischer Sprache.

Ein mehrmonatiger Auslandsaufenthalt in einem französischsprachigen Land wird (vorzugsweise) nach Abschluss der Basismodule bzw. nach bestandener Zwischenprüfung dringend empfohlen.

Im Bereich der sprachpraktischen Ausbildung wird als Mindestniveau B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) vorausgesetzt. Das sprachpraktische Einstiegsniveau wird durch einen obligatorischen Einstufungstest vor Beginn des Studiums festgelegt. Liegt bei Studienbeginn das Mindestniveau B1 noch nicht vor, müssen die fehlenden Sprachkenntnisse über entsprechende propädeutische Lehrveranstaltungen nachgeholt werden. In diesem Fall können laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009, §5 (1), insgesamt bis zu zwei Semester zusätzlich verwendet werden. D.h. die Regelstudienzeit kann in diesem Fall bis zu zwei Semester verlängert werden.

Laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 für das Fach Französisch werden als Studienvoraussetzungen (a.) Grundkenntnisse in Latein und (b) Grundkenntnisse einer zweiten romanischen Sprache (Mindestniveau A2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen) gefordert. Sind diese Kenntnisse nicht durch das Reifezeugnis oder vergleichbare Leistungen nachgewiesen, werden sie in einem studienbegleitenden Propädeutikum nachgeholt. Sowohl der Nachweis über die o.g. Grundkenntnisse in Latein (2 SWS „Latein für Romanisten“, soweit der Kurs turnusmäßig am Romanischen Seminar stattfindet) als auch der Nachweis über die o.g. Grundkenntnisse einer zweiten romanischen Sprache (6 SWS) müssen bis zur Zwischenprüfung, soweit eine solche abzulegen ist, vorliegen.

Unter Beachtung der Regelung des § 20 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung bestehen für das Fach Französisch folgende über § 20 Abs. 1 hinausgehende Wiederholungsregelungen:

Hat der Kandidat die studienbegleitende Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann er in höchstens zwei Fällen eine zweite Wiederholung unternehmen.“

75. In IV. Anlage A, 3.1 Hauptfach (Französisch) wird in Satz 2 die Formulierung „Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen dürfen“ durch

„Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten“ ersetzt. Sätze 3-5 werden gestrichen.

76. In IV. Anlage A, 3.1 Hauptfach (Französisch) 1. Pflichtmodule, Aufbaumodul: Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) In der Fußnote mit der laufenden Nummer 100 wird die Formulierung „Das Seminar „Fachspezifische Medienwissenschaft“ durch die Formulierung „Das Proseminar Landeskunde: Frankreich bzw. französischsprachige Länder“ ersetzt.

b) In der Spalte „Modulveranstaltung wird die Formulierung „S Fachspezifische Medienwissenschaft“ durch die Formulierung „PS Landeskunde Frankreich bzw. französischsprachige Länder“ ersetzt. Nach der Formulierung „PS Landeskunde Frankreich bzw. französischsprachige Länder“ wird die bisherige Fußnote mit der laufenden Nummer 103 als Fußnote 101 angefügt. Die nachfolgenden bisherigen Fußnoten mit den laufenden Nummern 101 und 102 erhalten die laufenden Nummern 102 und 103.

77. In IV. Anlage A, 3.1 Hauptfach (Französisch) 2. Wahlmodul, Modul Fachbezogene Vertiefung werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) In der Spalte „Modulveranstaltung“ wird die Formulierung „PS Landeskunde Frankreich bzw. französischsprachige Länder“ durch die Formulierung „S Fachspezifische Medienwissenschaft“ ersetzt.

b) Fußnote 103 (in der Fassung der Änderung gem. Ziff. 76 dieser Änderungssatzung) wird wie folgt neu gefasst:

„Aus dem vorliegenden Wahlmodul sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 14 ECTS-Punkten zu wählen. Die Vorlesung „Literatur- und Medienwissenschaft“ oder „Sprach- und Medienwissenschaft“ sowie das Seminar „Fachspezifische Medienwissenschaft“ können nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsvorlesungen und Pflichttutorien im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden. Die Wahl des Hauptseminars „Literatur- und Medienwissenschaft“ oder „Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus. Die sprachpraktische Veranstaltung „Traduction (niveau avancé)“ wird nach erfolgreichem Abschluss der Zwischenprüfung absolviert.“

78. IV. Anlage A, 3.1 Hauptfach (Französisch) 1. Pflichtmodule wird

a) die Tabelle „Aufbaumodul Sprachkompetenz“ wie folgt neu gefasst:

Aufbaumodul Sprachkompetenz (12 ECTS)				
Ü Expression III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Compréhension III oder eine weitere Übung	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche	70-90 Minuten	TP	3

der Niveaustufe III: Landeskundliche Themen	und/oder schriftliche Teilleistungen			
Ü Expression IV: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Compréhension IV <u>oder</u> eine weitere Übung der Niveaustufe IV: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

b) In der Fußnote mit der laufenden Nummer 101 wird der zweite Satz gestrichen.

79. In IV. Anlage A, 3.2 Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang mit dem Fach Bildende Kunst/Musik (Französisch) wird in Satz 2 die Formulierung „Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen dürfen“ durch „Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten“ ersetzt. Sätze 3 bis 5 werden gestrichen.
80. In IV. Anlage A, 3.2 Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang mit dem Fach Bildende Kunst/Musik (Französisch) 1. Pflichtmodule wird

a) die Tabelle „Aufbaumodul Sprachkompetenz“ wie folgt neu gefasst:

Aufbaumodul Sprachkompetenz (12 ECTS)				
Ü Expression III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Compréhension III <u>oder</u> eine weitere Übung der Niveaustufe III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Expression IV: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Compréhension IV	Klausur und	70-90	TP	3

<u>oder</u> eine weitere Übung der Niveaustufe IV: Landeskundliche Themen	semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	Minuten		
---	--	---------	--	--

b) In der Fußnote mit der laufenden Nummer 113 wird der zweite Satz gestrichen.

81. In IV. Anlage A, 3.3 Wissenschaftliches Fach in Beifachumfang mit dem Fach Bildende Kunst/Musik (Französisch) wird in Satz 2 die Formulierung „Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen dürfen“ durch „Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten“ ersetzt. Sätze 3 bis 5 werden gestrichen.
82. In IV. Anlage A unter 3.3 Wissenschaftliches Fach in Beifachumfang mit dem Fach Bildende Kunst/Musik (Französisch) 1. Pflichtmodule wird die Tabelle „Aufbaumodul Sprachkompetenz“ wie folgt neu gefasst:

Aufbaumodul Sprachkompetenz (9 ECTS)				
Ü Expression III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teil- leistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Compréhension III <u>oder</u> eine weitere Übung der Niveaustufe III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teil- leistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Expression IV <u>oder</u> Ü Compréhension IV: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

Die Fußnoten bleiben unverändert erhalten.

83. In IV. Anlage A, 3.3 Wissenschaftliches Fach in Beifachumfang mit dem Fach Bildende Kunst/Musik (Französisch) 2. Wahlmodul im Modul „Fachbezogene Vertiefung“ wird in der Spalte „Modulveranstaltung“ in der Zeile „Ü Expression IV oder Ü Compréhension IV“ nach der Formulierung „Compréhension IV“ die Formulierung „Landeskundliche Themen“ angefügt.
84. In IV. Anlage A, 3.4 Erweiterungsfach in Hauptfachumfang (Französisch) wird in Satz 2 die Formulierung „Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und

Wahlmodulen dürfen“ durch „Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten“ ersetzt. Sätze 3 bis 5 werden gestrichen.

85. In IV. Anlage A, 3.4 Erweiterungsfach in Hauptfachumfang (Französisch) 1. Pflichtmodule, Aufbaumodul: Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft werden folgende Änderungen vorgenommen:
- a) In der Fußnote mit der laufenden Nummer 134 wird die Formulierung „Das Seminar „Fachspezifische Medienwissenschaft““ durch die Formulierung „Das Proseminar „Landeskunde Frankreich bzw. französischsprachige Länder““ ersetzt.
- b) In der Spalte „Modulveranstaltung“ wird die Formulierung „S Fachspezifische Medienwissenschaft“ durch die Formulierung „PS Landeskunde bzw. französischsprachige Länder“ ersetzt. Nach der Formulierung „PS Landeskunde bzw. französischsprachige Länder“ wird die bisherige Fußnote mit der laufenden Nummer 137 als Fußnote 135 eingefügt. Die nachfolgenden bisherigen Fußnoten mit den laufenden Nummern 135 und 136 erhalten die laufenden Nummern 136 und 137.
86. In IV. Anlage A, 3.4 Erweiterungsfach in Hauptfachumfang (Französisch) 2. Wahlmodul werden im Modul Fachbezogene Vertiefung folgende Änderungen vorgenommen:
- a) In der Spalte „Modulveranstaltung“ wird die Formulierung „PS Landeskunde Frankreich bzw. französischsprachige Länder“ durch die Formulierung „S Fachspezifische Medienwissenschaft“ ersetzt.
- b) Fußnote 137 (in der Fassung der Änderung gem. Ziff. 85 dieser Änderungssatzung) wird wie folgt neu gefasst:
- „Aus dem vorliegenden Wahlmodul sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 14 ECTS-Punkten zu wählen. Die Vorlesung „Literatur- und Medienwissenschaft“ oder „Sprach- und Medienwissenschaft“ sowie das Seminar Fachspezifische Medienwissenschaft können nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsvorlesungen und Pflichttutorien im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden. Die Wahl des Hauptseminars „Literatur- und Medienwissenschaft“ oder „Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus. Die sprachpraktische Veranstaltung „Traduction (niveau avancé)“ wird nach erfolgreichem Abschluss des Basismoduls „Sprachkompetenz“ absolviert.“
87. In IV. Anlage A unter 3.4 Erweiterungsfach in Hauptfachumfang (Französisch) 1. Pflichtmodule wird
- a) die Tabelle „Aufbaumodul Sprachkompetenz“ wie folgt neu gefasst:

Aufbaumodul Sprachkompetenz (12 ECTS)				
Ü Expression III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Compréhension III oder	Klausur und semesterbeglei-	70-90 Minuten	TP	3

eine weitere Übung der Niveaustufe III: Landeskundliche Themen	tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen			
Ü Expression IV: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Compréhension IV <u>oder</u> eine weitere Übung der Niveaustufe IV: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

b) In der Fußnote mit der laufenden Nummer 135 wird der zweite Satz gestrichen. Im Übrigen bleiben die Fußnoten unverändert erhalten.

88. In IV. Anlage A wird unter 3.5 Erweiterungsfach in Beifachumfang (Französisch) wird in Satz 2 die Formulierung „Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen dürfen“ durch „Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten“ ersetzt. Sätze 3 bis 5 werden gestrichen.
89. In IV. Anlage A unter 3.5 Erweiterungsfach in Beifachumfang (Französisch) 1. Pflichtmodule wird die Tabelle „Aufbaumodul Sprachkompetenz“ wie folgt neu gefasst:

Aufbaumodul Sprachkompetenz (9 ECTS)				
Ü Expression III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Compréhension III <u>oder</u> eine weitere Übung der Niveaustufe III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Expression IV <u>oder</u> Ü Compréhension IV: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

Die Fußnote bleibt unverändert erhalten.

90. In IV. Anlage A, 3.5 Erweiterungsfach in Beifachumfang (Französisch) 2. Wahlmodul wird im Modul „Fachbezogene Vertiefung“ in der Spalte „Modulveranstaltung“ in der Zeile „Ü Expression IV oder Ü Compréhension IV“ nach der Formulierung „Compréhension IV“ die Formulierung „Landeskundliche Themen“ angefügt.

91. In IV. Anlage A wird unter 4. **Fach Geschichte** der einleitende Absatz wie folgt neu gefasst:

„Laut Gymnasiallehrerprüfung I vom 31.07.2009 wird für das Fach Geschichte als Studienvoraussetzung das Latinum, Englisch und passive Kenntnisse einer Fremdsprache (Mindestniveau A2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen(GER)) gefordert. Werden diese Sprachkenntnisse nicht durch das Reifezeugnis (oder vergleichbare Leistungen) nachgewiesen, müssen sie bis zur Zwischenprüfung, soweit eine solche abzulegen ist, vorliegen. Dabei ist für das Latinum eine staatliche Ergänzungsprüfung zum Reifezeugnis erforderlich, während Kenntnisse des Englischen und /oder der weiteren Fremdsprache durch das Bestehen einer Sprachklausur (Übersetzung aus der Fremdsprache ins Deutsche) nachzuweisen sind.

Unter Beachtung der Regelung des § 20 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung bestehen für das Fach Geschichte folgende über § 20 Abs. 1 hinausgehende Wiederholungsregelungen:

Hat der Kandidat die studienbegleitende Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann er in höchstens zwei Fällen eine zweite Wiederholung unternehmen.“

92. In IV. Anlage A, 4.1 Hauptfach (Geschichte) wird in Satz 2 die Formulierung „Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen dürfen“ durch „Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten“ ersetzt.
93. In IV. Anlage A, 4.2 Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang mit dem Fach Bildende Kunst / Musik (Geschichte) wird in Satz 2 die Formulierung „Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen dürfen“ durch „Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten“ ersetzt.
94. In IV. Anlage A, 4.3 Wissenschaftliches Fach in Beifachumfang mit dem Fach Bildende Kunst/Musik (Geschichte) wird in Satz 2 die Formulierung „Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen dürfen“ durch „Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten“ ersetzt.
95. In IV. Anlage A, 4.4 Erweiterungsfach in Hauptfachumfang (Geschichte) wird in Satz 2 die Formulierung „Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen dürfen“ durch „Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten“ ersetzt.
96. In IV. Anlage A, 4.5 Erweiterungsfach in Beifachumfang (Geschichte) wird in Satz 2 die Formulierung „Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen dürfen“ durch „Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten“ ersetzt.

97. In IV. Anlage A wird unter 5. **Fach Italienisch** der einleitende Absatz vor dem Bereich „5.1 Hauptfach“ wie folgt neu gefasst:

„Die vorliegende Modulprüfungsordnung umfasst die in der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 für das Fach Italienisch aufgeführten verbindlichen Studienbereiche. Der Bereich Landes- und Kulturwissenschaften wird durch wissenschaftliche Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pflicht- und Wahlmodule sowie durch die ausschließlich mit landeskundlichem Material operierenden Lehrveranstaltungen der Sprachpraxis auf Niveaustufe III und IV ausgewiesen.

Gemäß § 15 dieser Prüfungsordnung können im Fach Italienisch die Lehrveranstaltungen vorwiegend in italienischer Sprache abgehalten werden. Ebenso können Studien- und Prüfungsleistungen in italienischer Sprache erbracht werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin und wird den Studierenden spätestens mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die abschließende fachwissenschaftliche mündliche Prüfung erfolgt (laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009) in italienischer Sprache.

Ein mehrmonatiger Auslandsaufenthalt in einem italienischsprachigen Land wird (vorzugsweise) nach Abschluss der Basismodule bzw. nach bestandener Zwischenprüfung dringend empfohlen.

Im Bereich der sprachpraktischen Ausbildung wird als Mindestniveau B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) vorausgesetzt. Das sprachpraktische Einstiegsniveau wird durch einen obligatorischen Einstufungstest vor Beginn des Studiums festgelegt. Liegt bei Studienbeginn das Mindestniveau B1 noch nicht vor, müssen die fehlenden Sprachkenntnisse über entsprechende propädeutische Lehrveranstaltungen nachgeholt werden. In diesem Fall können laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009, §5 (1), insgesamt bis zu zwei Semester zusätzlich verwendet werden. D.h. die Regelstudienzeit kann in diesem Fall bis zu zwei Semester verlängert werden.

Laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 für das Fach Italienisch werden als Studienvoraussetzungen (a.) Grundkenntnisse in Latein und (b) Grundkenntnisse einer zweiten romanischen Sprache (Mindestniveau A2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen) gefordert. Sind diese Kenntnisse nicht durch das Reifezeugnis oder vergleichbare Leistungen nachgewiesen, werden sie in einem studienbegleitenden Propädeutikum nachgeholt. Sowohl der Nachweis über die o.g. Grundkenntnisse in Latein (2 SWS „Latein für Romanisten“, soweit der Kurs turnusmäßig am Romanischen Seminar stattfindet) als auch der Nachweis über die o.g. Grundkenntnisse einer zweiten romanischen Sprache (6 SWS) müssen bis zur Zwischenprüfung, soweit eine solche abzulegen ist, vorliegen.

Unter Beachtung der Regelung des § 20 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung bestehen für das Fach Italienisch folgende über § 20 Abs. 1 hinausgehende Wiederholungsregelungen:

Hat der Kandidat die studienbegleitende Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann er in höchstens zwei Fällen eine zweite Wiederholung unternehmen.“

98. In IV. Anlage A, 5.1 Hauptfach (Italienisch) wird in Satz 2 die Formulierung „Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen dürfen“ durch „Zwischen

fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten“ ersetzt. Sätze 3 bis 5 werden gestrichen.

99. In IV. Anlage A unter 5.1 Hauptfach (Italienisch) 1. Pflichtmodule, Aufbaumodul: Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft werden folgende Änderungen vorgenommen:
- a) In der Fußnote mit der laufenden Nummer 169 wird die Formulierung „das Seminar Fachspezifische Medienwissenschaft“ durch die Formulierung „das Proseminar Landeskunde Italien“ ersetzt.
- b) In der Spalte „Modulveranstaltung“ wird die Formulierung „S Fachspezifische Medienwissenschaft“ durch die Formulierung „PS Landeskunde Italien“ ersetzt. Nach der Formulierung „PS Landeskunde Italien“ wird die bisherige Fußnote mit der laufenden Nummer 172 als Fußnote 170 eingefügt. Die nachfolgenden bisherigen Fußnoten mit den laufenden Nummern 170 und 171 erhalten die laufenden Nummern 171 und 172.
100. In IV. Anlage A, 5.1 Hauptfach (Italienisch) 2. Wahlmodul, Modul Fachbezogene Vertiefung werden folgende Änderungen vorgenommen:
- a) In der Spalte Modulveranstaltung wird die Formulierung „PS Landeskunde Italien“ durch die Formulierung „S Fachspezifische Medienwissenschaft“ ersetzt.
- b) Fußnote 172 (in der Fassung der Änderung gem. Ziff. 99 dieser Änderungssatzung) wird wie folgt neu gefasst:
- „Aus dem vorliegenden Wahlmodul sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 14 ECTS-Punkten zu wählen. Die Vorlesung „Literatur- und Medienwissenschaft“ oder „Sprach- und Medienwissenschaft“ sowie das Seminar „Fachspezifische Medienwissenschaft“ können nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsvorlesungen und Pflichttutorien im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden. Die Wahl des Hauptseminars „Literatur- und Medienwissenschaft“ oder „Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus. Die sprachpraktische Veranstaltung „Traduzione (livello superiore)“ wird nach erfolgreichem Abschluss der Zwischenprüfung absolviert.“
101. In IV. Anlage A, 5.1 Hauptfach (Italienisch) 1. Pflichtmodule wird
- a) die Tabelle „Aufbaumodul Sprachkompetenz“ wie folgt neu gefasst:

Aufbaumodul Sprachkompetenz (12 ECTS)				
Ü Espressione III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensione III <u>oder</u> eine weitere Übung der Niveaustufe III:	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder	70-90 Minuten	TP	3

Landeskundliche Themen	schriftliche Teilleistungen			
Ü Espressione IV: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensione IV <u>oder</u> eine weitere Übung der Niveaustufe IV: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

b) In der Fußnote mit der laufenden Nummer 171 (in der Fassung der Änderung gem. Ziff. 99 dieser Änderungssatzung) wird der zweite Satz gestrichen. Im Übrigen bleiben die Fußnoten unverändert erhalten.

102. In IV. Anlage A, 5.2 Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang mit dem Fach Bildende Kunst/Musik (Italienisch) wird in Satz 2 die Formulierung „Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen dürfen“ durch „Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten“ ersetzt. Sätze 3 bis 5 werden gestrichen.
103. In IV. Anlage A, 5.2 Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang mit dem Fach Bildende Kunst/Musik (Italienisch) 1. Pflichtmodule wird die Tabelle Aufbaumodul Sprachkompetenz wie folgt neu gefasst:

Aufbaumodul Sprachkompetenz (12 ECTS)				
Ü Espressione III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensione III <u>oder</u> eine weitere Übung der Niveaustufe III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Espressione IV: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche	70-90 Minuten	TP	3

	Teilleistungen			
Ü <u>Comprensione IV</u> <u>oder</u> eine weitere Übung der Niveaustufe IV: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

In der Fußnote mit der laufenden Nummer 182 wird der zweite Satz gestrichen.

104. In IV. Anlage A, 5.3 Wissenschaftliches Fach in Beifachumfang mit dem Fach Bildende Kunst/Musik (Italienisch) wird in Satz 2 die Formulierung „Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen dürfen“ durch „Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten“ ersetzt. Sätze 3 bis 5 werden gestrichen.
105. In IV. Anlage A, 5.3 Wissenschaftliches Fach in Beifachumfang mit dem Fach Bildende Kunst/Musik (Italienisch) 1. Pflichtmodule wird die Tabelle Aufbaumodul Sprachkompetenz wie folgt neu gefasst:

Aufbaumodul Sprachkompetenz (9 ECTS)				
Ü <u>Espressione III</u> : Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü <u>Comprensione III</u> <u>oder</u> eine weitere Übung der Niveaustufe III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü <u>Espressione IV</u> <u>oder</u> Ü <u>Comprensione IV</u> : Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

Die Fußnote mit der laufenden Nummer 191 bleibt unverändert erhalten.

106. In IV. Anlage A, 5.3 Wissenschaftliches Fach in Beifachumfang mit dem Fach Bildende Kunst/Musik (Italienisch) 2. Wahlmodul wird im Modul „Fachbezogene Vertiefung“ in der Spalte „Modulveranstaltung“ in der Zeile „Ü Espressione IV oder Ü Comprensione IV“ nach der Formulierung „Comprensione IV“ die Formulierung „Landeskundliche Themen“ angefügt.
107. In IV. Anlage A, 5.4 Erweiterungsfach in Hauptfachumfang (Italienisch) wird in Satz 2 die Formulierung „Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen

dürfen“ durch „Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten“ ersetzt. Sätze 3 bis 5 werden gestrichen.

108. In IV. Anlage A, 5.4 Erweiterungsfach in Hauptfachumfang (Italienisch) 1. Pflichtmodule, Aufbaumodul: Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft werden folgende Änderungen vorgenommen:
- a) In der Fußnote mit der laufenden Nummer 203 wird die Formulierung „das Seminar Fachspezifische Medienwissenschaft“ durch die Formulierung „das Proseminar Landeskunde Italien“ ersetzt.
- b) In der Spalte „Modulveranstaltung“ wird die Formulierung „S Fachspezifische Medienwissenschaft“ durch die Formulierung „PS Landeskunde Italien“ ersetzt. Nach der Formulierung „PS Landeskunde Italien“ wird die bisherige Fußnote mit der laufenden Nummer 206 als Fußnote 204 eingefügt. Die nachfolgenden bisherigen Fußnoten mit den laufenden Nummern 204 und 205 erhalten die laufenden Nummern 205 und 206.
109. In IV. Anlage A, 5.4 Erweiterungsfach in Hauptfachumfang (Italienisch) 2. Wahlmodul im Modul Fachbezogene Vertiefung werden folgende Änderungen vorgenommen:
- a) In der Spalte „Modulveranstaltung“ wird die Formulierung „PS Landeskunde Italien“ durch die Formulierung „S Fachspezifische Medienwissenschaft“ ersetzt.
- b) Fußnote 206 (in der Fassung der Änderung gem. Ziff. 108 dieser Änderungssatzung) wird wie folgt neu gefasst:
- „Aus dem vorliegenden Wahlmodul sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 14 ECTS-Punkten zu wählen. Die Vorlesung „Literatur- und Medienwissenschaft“ oder „Sprach- und Medienwissenschaft“ sowie das Seminar „Fachspezifische Medienwissenschaft“ können nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsvorlesungen und Pflichttutorien im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden. Die Wahl des Hauptseminars „Literatur- und Medienwissenschaft“ oder „Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus. Die sprachpraktische Veranstaltung „Traduzione (livello superiore)“ wird nach erfolgreichem Abschluss des Basismoduls „Sprachkompetenz“ absolviert.“
110. In IV. Anlage A, 5.4 Erweiterungsfach in Hauptfachumfang (Italienisch) 1. Pflichtmodule wird
- a) die Tabelle Aufbaumodul Sprachkompetenz wie folgt neu gefasst:

Aufbaumodul Sprachkompetenz (12 ECTS)				
Ü Espressione III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensione III oder eine weitere Übung	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche	70-90 Minuten	TP	3

der Niveaustufe III: Landeskundliche Themen	und/oder schriftliche Teilleistungen			
Ü Espressione IV: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensione IV <u>oder</u> eine weitere Übung der Niveaustufe IV: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

b) In der Fußnote mit der laufenden Nummer 205 (in der Fassung der Änderung gem. Ziff. 108 dieser Änderungssatzung) wird der zweite Satz gestrichen. Im Übrigen bleiben die Fußnoten unverändert erhalten.

111. In IV. Anlage A, 5.5 Erweiterungsfach in Beifachumfang (Italienisch) wird in Satz 2 die Formulierung „Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen dürfen“ durch „Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten“ ersetzt. Sätze 3 bis 5 werden gestrichen.
112. In IV. Anlage A unter 5.5 Erweiterungsfach in Beifachumfang (Italienisch) 1. Pflichtmodule wird die Tabelle „Aufbaumodul Sprachkompetenz“ wie folgt neu gefasst:

Aufbaumodul Sprachkompetenz (9 ECTS)				
Ü Espressione III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensione III <u>oder</u> eine weitere Übung der Niveaustufe III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Espressione IV <u>oder</u> Ü Comprensione IV: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

Die Fußnote mit der laufenden Nummer 216 bleibt unverändert erhalten.

113. In IV. Anlage A, 5.5 Erweiterungsfach in Beifachumfang (Italienisch) 2. Wahlmodul, Modul „Fachbezogene Vertiefung“ wird in der Spalte „Modulveranstaltung“ in der Zeile „Ü Espressioni IV oder Ü Comprensione IV“ nach der Formulierung „Comprensione IV“ die Formulierung „Landeskundliche Themen“ angefügt.

114. In IV. Anlage A, 7. Fach **Philosophie/Ethik** wird nach der Formulierung „7. Fach Philosophie/Ethik“ folgende Formulierung eingefügt:

„Das Studium des Faches Philosophie/Ethik setzt das Latinum oder das Graecum voraus. Sind diese Kenntnisse nicht durch das Reifezeugnis oder vergleichbare Leistungen nachgewiesen, können diese nachgeholt werden und müssen bis zur Zwischenprüfung, soweit eine solche abzulegen ist, vorliegen.“

Unter Beachtung der Regelung des § 20 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung bestehen für das Fach Philosophie/Ethik folgende über § 20 Abs. 1 hinausgehende Wiederholungsregelungen: Hat der Kandidat die studienbegleitende Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann er in höchstens zwei Fällen eine zweite Wiederholung unternehmen.“

115. In IV. Anlage A, 7.1 Hauptfach (Philosophie/Ethik) wird in Satz 2 die Formulierung „Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen dürfen“ durch „Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten“ ersetzt. Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

116. In IV. Anlage A, 7.1 Hauptfach (Philosophie/Ethik), Pflichtmodul Systematik der Philosophie wird die Fußnote mit der laufenden Nummer 308 wie folgt neu gefasst:

„In einem der beiden Pflichtmodule „Geschichte der Philosophie“ oder „Systematik der Philosophie“ muss nach Absolvierung aller Veranstaltungen des jeweiligen Moduls noch eine mündliche Prüfung (30 Minuten) abgelegt werden. Sie wird als studienbegleitende Teilprüfung (TP) gewertet. Die Prüfungsthemen beziehen sich auf die Inhalte der Modulveranstaltungen (ausgenommen die Übungen) und werden in Absprache mit dem Prüfer festgelegt. Für das Bestehen dieser mündlichen Prüfung erhält man zwei ECTS-Punkte.“

117. In IV. Anlage A wird unter 7.2 Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang mit dem Fach Bildende Kunst/Musik (Philosophie/Ethik) in Satz 2 die Formulierung „Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen dürfen“ durch „Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten“ ersetzt.

118. In IV. Anlage A, 7.2 Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang mit dem Fach Bildende Kunst/Musik (Philosophie/Ethik), Pflichtmodul Systematik der Philosophie wird die Fußnote mit der laufenden Nummer 314 wie folgt neu gefasst:

„In einem der beiden Pflichtmodule „Geschichte der Philosophie“ oder „Systematik der Philosophie“ muss nach Absolvierung aller Veranstaltungen des jeweiligen Moduls noch eine mündliche Prüfung (30 Minuten) abgelegt werden. Sie wird als studienbegleitende Teilprüfung (TP) gewertet. Die Prüfungsthemen beziehen sich auf die Inhalte der Modulveranstaltungen (ausgenommen die Übungen) und werden in Absprache mit dem Prüfer festgelegt. Für das Bestehen dieser mündlichen Prüfung erhält man zwei ECTS-Punkte.“

119. In IV. Anlage A wird unter 7.3 Wissenschaftliches Fach in Beifachumfang mit dem Fach Bildende Kunst/Musik (Philosophie/Ethik) in Satz 2 die Formulierung „Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen dürfen“ durch „Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten“ ersetzt.

120. In IV. Anlage A, 7.3 Wissenschaftliches Fach in Beifachumfang mit dem Fach Bildende Kunst/Musik (Philosophie/Ethik), Pflichtmodul Systematik der Philosophie wird die Fußnote mit der laufenden Nummer 320 wie folgt neu gefasst:

„In einem der beiden Pflichtmodule „Geschichte der Philosophie“ oder „Systematik der Philosophie“ muss nach Absolvierung aller Veranstaltungen des jeweiligen Moduls noch eine mündliche Prüfung (15 Minuten) abgelegt werden. Sie wird als studienbegleitende Teilprüfung (TP) gewertet. Die Prüfungsthemen beziehen sich auf die Inhalte der Modulveranstaltungen (ausgenommen die Übung) und werden in Absprache mit dem Prüfer festgelegt. Für das Bestehen dieser mündlichen Prüfung erhält man einen ECTS-Punkt.“

121. In IV. Anlage A, 7.4 Erweiterungsfach in Hauptfachumfang (Philosophie/Ethik) wird in Satz 2 die Formulierung „Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen dürfen“ durch „Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten“ ersetzt.

122. In IV. Anlage A, 7.4 Erweiterungsfach in Hauptfachumfang (Philosophie/Ethik), Pflichtmodul Systematik der Philosophie wird die Fußnote mit der laufenden Nummer 325 wie folgt neu gefasst:

„In einem der beiden Pflichtmodule „Geschichte der Philosophie“ oder „Systematik der Philosophie“ muss nach Absolvierung aller Veranstaltungen des jeweiligen Moduls noch eine mündliche Prüfung (30 Minuten) abgelegt werden. Sie wird als studienbegleitende Teilprüfung (TP) gewertet. Die Prüfungsthemen beziehen sich auf die Inhalte der Modulveranstaltungen (ausgenommen die Übungen) und werden in Absprache mit dem Prüfer festgelegt. Für das Bestehen dieser mündlichen Prüfung erhält man zwei ECTS-Punkte.“

123. In IV. Anlage A, 7.4 Erweiterungsfach in Hauptfachumfang (Philosophie/Ethik), 4. Ergänzendes Modul wird in der Tabelle „Ergänzendes Modul Fachwissenschaft“ in der Spalte „Modulveranstaltung“ die Formulierung „PS Geschichte der Philosophie“ durch die Formulierung „PS Antike/Mittelalter oder PS 16.-18. Jahrhundert oder PS 19./20. Jahrhundert“ ersetzt.

124. In IV. Anlage A, 7.5 Erweiterungsfach in Beifachumfang (Philosophie/Ethik) wird in Satz 2 die Formulierung „Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen dürfen“ durch „Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten“ ersetzt.

125. In IV. Anlage A, 7.5 Erweiterungsfach in Beifachumfang (Philosophie/Ethik), Pflichtmodul Systematik der Philosophie wird die Fußnote mit der laufenden Nummer 331 wie folgt neu gefasst:

„In einem der beiden Pflichtmodule „Geschichte der Philosophie“ oder „Systematik der Philosophie“ muss nach Absolvierung aller Veranstaltungen des jeweiligen Moduls noch eine mündliche Prüfung (15 Minuten) abgelegt werden. Sie wird als studienbegleitende Teilprüfung (TP) gewertet. Die Prüfungsthemen beziehen sich auf die Inhalte der Modulveranstaltungen (ausgenommen die Übung) und werden in Absprache mit dem Prüfer festgelegt. Für das Bestehen dieser mündlichen Prüfung erhält man einen ECTS-Punkt.“

126. In IV. Anlage A, 7.5 Erweiterungsfach in Beifachumfang (Philosophie/Ethik) 4. Ergänzendes Modul wird in der Tabelle „Ergänzendes Modul Fachwissenschaft“ in der Spalte „Modulveranstaltung“ die Formulierung „PS Geschichte der Philosophie“ durch die Formulierung „ PS Antike/Mittelalter oder PS 16.-18. Jahrhundert oder PS 19./20. Jahrhundert“ ersetzt.

127. In IV. Anlage A wird unter 8. **Fach Spanisch** der einleitende Absatz vor dem Bereich 8.1 wie folgt neu gefasst:

„Die vorliegende Modulprüfungsordnung umfasst die in der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 für das Fach Spanisch aufgeführten verbindlichen Studienbereiche. Der Bereich Landes- und Kulturwissenschaften wird durch wissenschaftliche Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pflicht- und Wahlmodule sowie durch die ausschließlich mit landeskundlichem Material operierenden Lehrveranstaltungen der Sprachpraxis auf Niveaustufe III und IV ausgewiesen.

Gemäß § 15 dieser Prüfungsordnung können im Fach Spanisch die Lehrveranstaltungen vorwiegend in spanischer Sprache abgehalten werden. Ebenso können Studien- und Prüfungsleistungen in spanischer Sprache erbracht werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin und wird den Studierenden spätestens mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die abschließende fachwissenschaftliche mündliche Prüfung erfolgt (laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009) in spanischer Sprache.

Ein mehrmonatiger Auslandsaufenthalt in einem spanischsprachigen Land wird (vorzugsweise) nach Abschluss der Basismodule bzw. nach bestandener Zwischenprüfung dringend empfohlen.

Im Bereich der sprachpraktischen Ausbildung wird als Mindestniveau B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) vorausgesetzt. Das sprachpraktische Einstiegsniveau wird durch einen obligatorischen Einstufungstest vor Beginn des Studiums festgelegt. Liegt bei Studienbeginn das Mindestniveau B1 noch nicht vor, müssen die fehlenden Sprachkenntnisse über entsprechende propädeutische Lehrveranstaltungen nachgeholt werden. In diesem Fall können laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009, §5 (1), insgesamt bis zu zwei Semester zusätzlich verwendet werden. D.h. die Regelstudienzeit kann in diesem Fall bis zu zwei Semester verlängert werden.

Laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 für das Fach Spanisch werden als Studienvoraussetzungen (a.) Grundkenntnisse in Latein und (b) Grundkenntnisse einer zweiten romanischen Sprache (Mindestniveau A2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen) gefordert. Sind diese Kenntnisse nicht durch das Reifezeugnis oder vergleichbare Leistungen nachgewiesen, werden sie in einem studienbegleitenden Propädeutikum nachgeholt. Sowohl der Nachweis über die o.g. Grundkenntnisse in Latein (2 SWS „Latein für Romanisten“, soweit der Kurs turnusmäßig am Romanischen Seminar stattfindet) als auch der Nachweis über die o.g. Grundkenntnisse einer zweiten romanischen Sprache (6 SWS) müssen bis zur Zwischenprüfung, soweit eine solche abzulegen ist, vorliegen.

Unter Beachtung der Regelung des § 20 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung bestehen für das Fach Spanisch folgende über § 20 Abs. 1 hinausgehende Wiederholungsregelungen:

Hat der Kandidat die studienbegleitende Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann er in höchstens zwei Fällen eine zweite Wiederholung unternehmen.“

128. In IV. Anlage A, 8.1 Hauptfach (Spanisch) wird in Satz 2 die Formulierung „Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen dürfen“ durch „Zwischen

fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten“ ersetzt. Sätze 3 bis 5 werden gestrichen.

129. In IV. Anlage A unter 8.1 Hauptfach (Spanisch) 1. Pflichtmodule, Aufbaumodul: Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) In der Fußnote mit der laufenden Nummer 344 wird die Formulierung „Das Seminar Fachspezifische Medienwissenschaft“ durch die Formulierung „Das Proseminar Landeskunde Spanien bzw. spanischsprachige Länder“ ersetzt.

b) In der Spalte „Modulveranstaltung“ wird die Formulierung „S Fachspezifische Medienwissenschaft“ durch die Formulierung „PS Landeskunde Spanien bzw. spanischsprachige Länder“ ersetzt. Nach der Formulierung „PS Landeskunde Spanien bzw. spanischsprachige Länder“ wird die bisherige Fußnote mit der laufenden Nummer 347 als Fußnote 345 eingefügt. Die nachfolgenden bisherigen Fußnoten mit den laufenden Nummern 345 und 346 erhalten die laufenden Nummern 346 und 347.

130. In IV. Anlage A, 8.1 Hauptfach (Spanisch) 2. Wahlmodul, Modul Fachbezogene Vertiefung werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) In der Spalte „Modulveranstaltung“ wird die Formulierung „PS Landeskunde Spanien bzw. spanischsprachige Länder“ durch die Formulierung „S Fachspezifische Medienwissenschaft“ ersetzt.

b) Fußnote 347 (in der Fassung der Änderung gem. Ziff. 129 dieser Änderungssatzung) wird wie folgt neu gefasst:

„Aus dem vorliegenden Wahlmodul sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 14 ECTS-Punkten zu wählen. Die Vorlesung „Literatur- und Medienwissenschaft“ oder „Sprach- und Medienwissenschaft“ sowie das Seminar „Fachspezifische Medienwissenschaft“ können nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsvorlesungen und Pflichttutorien im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden. Die Wahl des Hauptseminars „Literatur- und Medienwissenschaft“ oder „Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus. Die sprachpraktische Veranstaltung „Traducción (nivel avanzado)“ wird nach erfolgreichem Abschluss der Zwischenprüfung absolviert.“

131. In IV. Anlage A, 8.1 Hauptfach (Spanisch) 1. Pflichtmodule wird

a) die Tabelle Aufbaumodul Sprachkompetenz wie folgt neu gefasst:

Aufbaumodul Sprachkompetenz (12 ECTS)				
Ü Expresión III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensión III oder eine weitere Übung der Niveaustufe III: Landeskundliche	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

Themen				
Ü Expresión IV: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensión IV <u>oder</u> eine weitere Übung der Niveaustufe IV: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

b) In der Fußnote mit der laufenden Nummer 346 (in der Fassung der Änderung gem. Ziff. 129 dieser Änderungssatzung) wird der zweite Satz gestrichen. Im Übrigen bleiben die Fußnoten unverändert erhalten.

132. In IV. Anlage A, 8.2 Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang mit dem Fach Bildende Kunst/Musik (Spanisch) wird in Satz 2 die Formulierung „Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen dürfen“ durch „Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten“ ersetzt. Sätze 3 bis 5 werden gestrichen.

133. In IV. Anlage A, 8.2 Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang mit dem Fach Bildende Kunst/Musik (Spanisch) 1. Pflichtmodule wird

a) die Tabelle Aufbaumodul Sprachkompetenz wie folgt neu gefasst:

Aufbaumodul Sprachkompetenz (12 ECTS)				
Ü Expresión III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensión III <u>oder</u> eine weitere Übung der Niveaustufe III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Expresión IV: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensión IV <u>oder</u> eine weitere Übung der Niveaustufe IV:	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und schriftliche	70-90 Minuten	TP	3

Landeskundliche Themen	Teilleistungen			
------------------------	----------------	--	--	--

b) In der Fußnote mit der laufenden Nummer 357 wird der zweite Satz gestrichen. Im Übrigen bleiben die Fußnoten unverändert erhalten.

134. In IV. Anlage A, 8.3 Wissenschaftliches Fach in Beifachumfang mit dem Fach Bildende Kunst/Musik (Spanisch) wird in Satz 2 die Formulierung „Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen dürfen“ durch „Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten“ ersetzt. Sätze 3 bis 5 werden gestrichen.
135. In IV. Anlage A, 8.3 Wissenschaftliches Fach in Beifachumfang mit dem Fach Bildende Kunst/Musik (Spanisch) 1. Pflichtmodule wird die Tabelle Aufbaumodul Sprachkompetenz wie folgt neu gefasst:

Aufbaumodul Sprachkompetenz (9 ECTS)				
Ü Expresión III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensión III oder eine weitere Übung der Niveaustufe III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Expresión IV oder Ü Comprensión IV: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

Die Fußnote bleibt unverändert erhalten.

136. In IV. Anlage A, 8.3 Wissenschaftliches Fach in Beifachumfang mit dem Fach Bildende Kunst/Musik (Spanisch) 2. Wahlmodul, Modul „Fachbezogene Vertiefung“ wird in der Spalte „Modulveranstaltung“ in der Zeile „Ü Expresión IV oder Ü Comprensión IV“ nach der Formulierung „Comprensión IV“ die Formulierung „Landeskundliche Themen“ eingefügt.
137. In IV. Anlage A, 8.4 Erweiterungsfach in Hauptfachumfang (Spanisch) wird in Satz 2 die Formulierung „Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen dürfen“ durch „Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten“ ersetzt. Sätze 3 bis 5 werden gestrichen.
138. In IV. Anlage A, 8.4 Erweiterungsfach in Hauptfachumfang (Spanisch) 1. Pflichtmodule, Aufbaumodul: Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) In der Fußnote mit der laufenden Nummer 378 wird die Formulierung „Das Seminar Fachspezifische Medienwissenschaft“ durch die Formulierung „Das Proseminar Landeskunde Spanien bzw. spanischsprachige Länder“ ersetzt.

b) In der Spalte „Modulveranstaltung“ wird die Formulierung „S Fachspezifische Medienwissenschaft“ durch die Formulierung „PS Landeskunde Spanien bzw. spanischsprachige Länder“ ersetzt. Nach der Formulierung „PS Landeskunde Spanien bzw. spanischsprachige Länder“ wird die bisherige Fußnote mit der laufenden Nummer 381 als Fußnote 379 eingefügt. Die nachfolgenden bisherigen Fußnoten mit den laufenden Nummern 379 und 380 erhalten die laufenden Nummern 380 und 381.

139. In IV. Anlage A, 8.4 Erweiterungsfach in Hauptfachumfang (Spanisch) 2. Wahlmodul, Modul Fachbezogene Vertiefung werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) In der Spalte „Modulveranstaltung“ wird die Formulierung „PS Landeskunde Spanien bzw. spanischsprachige Länder“ durch die Formulierung „S Fachspezifische Medienwissenschaft“ ersetzt.

b) Fußnote 381 (in der Fassung der Änderung gem. Ziff. 138 dieser Änderungssatzung) wird wie folgt neu gefasst:

„Aus dem vorliegenden Wahlmodul sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 14 ECTS-Punkten zu wählen. Die Vorlesung „Literatur- und Medienwissenschaft“ oder „Sprach- und Medienwissenschaft“ sowie das Seminar „Fachspezifische Medienwissenschaft“ können nach erfolgreichem Abschluss der Einführungsvorlesungen und Pflichttutorien im Verlauf des gesamten Studiums absolviert werden. Die Wahl des Hauptseminars „Literatur- und Medienwissenschaft“ oder „Sprach- und Medienwissenschaft“ setzt das erfolgreich bestandene Basismodul des jeweiligen Fachbereichs voraus. Die sprachpraktische Veranstaltung „Traducción (nivel avanzado)“ wird nach erfolgreichem Abschluss des Basismoduls „Sprachkompetenz“ absolviert.“

140. In IV. Anlage A, 8.4 Erweiterungsfach in Hauptfachumfang (Spanisch) 1. Pflichtmodule wird

a) die Tabelle „Aufbaumodul Sprachkompetenz“ wie folgt neu gefasst:

Aufbaumodul Sprachkompetenz (12 ECTS)				
Ü Expresión III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensión III <u>oder</u> eine weitere Übung der Niveaustufe III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbeglei- tende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Expresión IV: Landeskundliche	Klausur und semesterbeglei-	70-90 Minuten	TP	3

Themen	tende mündliche und schriftliche Teilleistungen			
Ü Comprensión IV oder eine weitere Übung der Niveaustufe IV: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbegleitende mündliche und schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

b) In der Fußnote mit der laufenden Nummer 380 (in der Fassung der Änderung gem. Ziff. 138 dieser Änderungssatzung) wird der zweite Satz gestrichen. Im Übrigen bleiben die Fußnoten unverändert erhalten.

141. In IV. Anlage A, 8.5 Erweiterungsfach in Beifachumfang (Spanisch) wird in Satz 2 die Formulierung „Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen dürfen“ durch „Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten“ ersetzt. Sätze 3 bis 5 werden gestrichen.
142. In IV. Anlage A, 8.5 Erweiterungsfach in Beifachumfang (Spanisch) 1. Pflichtmodule wird die Tabelle „Aufbaumodul Sprachkompetenz“ wie folgt neu gefasst:

Aufbaumodul Sprachkompetenz (9 ECTS)				
Ü Expresión III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Comprensión III oder eine weitere Übung der Niveaustufe III: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3
Ü Expresión IV oder Ü Comprensión IV: Landeskundliche Themen	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	70-90 Minuten	TP	3

Die Fußnote bleibt unverändert erhalten.

143. In IV. Anlage A, 8.5 Erweiterungsfach in Beifachumfang (Spanisch) 2. Wahlmodul; Modul „Fachbezogene Vertiefung“ wird in der Spalte „Modulveranstaltung“ in der Zeile „Ü Expresión IV oder Ü Comprensión IV“ nach der Formulierung „Comprensión IV“ die Formulierung „Landeskundliche Themen“ eingefügt.

Artikel 3

Änderungen der fachspezifischen Anlage B

144. In V. Anlage B, 1. Fach **Deutsch** Absatz 1 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Für die Orientierungsprüfung sind die nachfolgend aufgeführten Modulveranstaltungen erfolgreich zu absolvieren:

Modulveranstaltung	Form und Art der Leistung	Dauer und Umfang der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 1	Klausur	90 Minuten	TP	4
Einführung in die Synchron Sprachwissenschaft (4 St.)	Klausur	90 Minuten	TP	6
Einführung in die Diachrone Sprachwissenschaft (4 St.)	Klausur	90 Minuten	TP	6

145. In V. Anlage B unter 2. Fach **Englisch** Absatz 1 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Die Orientierungsprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulveranstaltungen:

Modulveranstaltung	Form und Art der Leistung	Dauer und Umfang der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Einführung in die Literaturwissenschaft + Tutorium (optional)	Klausur	90 Minuten	TP	6
Einführung in die Linguistik + Tutorium (optional)	Klausur	90 Minuten	TP	6
Foundation Course	Klausur	90 Minuten	TP	3

146. In IV. Anlage B, 2. Fach **Englisch**, Absatz 2 wird Satz 5 wie folgt neu gefasst:

Die Zwischenprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen:

Modulveranstaltung	Form und Art der Leistung	Dauer und Umfang der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Einführung in die Literaturwissenschaft + Tutorium (optional)	Klausur	90 Minuten	TP	6

Einführung in die Linguistik + Tutorium (optional)	Klausur	90 Minuten	TP	6
Foundation Course	Klausur	90 Minuten	TP	3
Intermediate Essay Writing	Klausur	90 Minuten	TP	3
Intermediate Translation	Klausur	90 Minuten	TP	3
PS Linguistik Form und Funktion	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten	TP	5/6
PS Linguistik Variation und Wandel	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten	TP	5/6
PS II Amerikanische Literatur	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten	TP	5/6
PS II Englische Literatur	Klausur Mündliche Prüfung Hausarbeit	90 Minuten 20 Minuten	TP	5/6
PS Fachdidaktik (Grundlagen)	Ausarbeitung und Präsentation eines Unterrichts-entwurfs	-	TP	5

147. In V. Anlage B, 3. Fach **Französisch** Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn der erfolgreiche Nachweis für alle in diesen Modulveranstaltungen geforderten Prüfungsleistungen durch die Vorlage der entsprechenden Leistungsnachweise erbracht ist, und die Orientierungsprüfung sowie die Grundkenntnisse in Latein und in einer zweiten romanischen Sprache erfolgreich nachgewiesen werden.“

148. In V. Anlage B, 5. Fach **Italienisch**, Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn der erfolgreiche Nachweis für alle in diesen Modulveranstaltungen geforderten Prüfungsleistungen durch die Vorlage der entsprechenden Leistungsnachweise erbracht ist, und die Orientierungsprüfung sowie die Grundkenntnisse in Latein und in einer zweiten romanischen Sprache erfolgreich nachgewiesen werden.“

149. In V. Anlage B 7. Fach **Philosophie/Ethik** Absatz 1 wird Satz 4, 1. Halbsatz wie folgt neu gefasst:

„Die Orientierungsprüfung besteht aus zwei der nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen, von denen eine die Übung „Einführung in das Studium der Philosophie“ sein muss.“

150. In V. Anlage B, 8. Fach **Spanisch** Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn der erfolgreiche Nachweis für alle in diesen Modulveranstaltungen geforderten Prüfungsleistungen durch die Vorlage der entsprechenden Leistungsnachweise erbracht ist, und die Orientierungsprüfung sowie die Grundkenntnisse in Latein und in einer zweiten romanischen Sprache erfolgreich nachgewiesen werden.“

Artikel 4**Änderungen der Anlage C: Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium,
Bildungswissenschaftliches Begleitstudium, Personale Kompetenz**

151. In V. Anlage C, 2. Bildungswissenschaftliches Begleitstudium wird in der Tabelle „Modul Bildungswissenschaften II (Bw II)“ in der Kopfzeile die Formulierung „Erziehungswissenschaftliche Grundlagen“ durch die Formulierung „Pädagogisch-psychologische Grundlagen“ ersetzt.

Artikel 5

Anlage D: Kompetenzmatrices

152. Nach Anlage C wird folgende Anlage D neu angefügt:

„Anlage D: Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte gemäß GymPO I“

1. Deutsch

1.1 Verbindliche Studieninhalte für das Fach Deutsch mit Hauptfachumfang

2. Verbindliche Studieninhalte		Pflichtmodule für das Hauptfach Deutsch an der Universität Mannheim			
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik			
		Pflichtmodul Literaturwissenschaft	Pflichtmodul Sprachwissenschaft	Fachbezogene Vertiefung	Fachdidaktik
2.1	<i>Allgemeine Kenntnisse</i>				
2.1.1	Situationsgerechte, adressatenorientierte Gestaltung von Texten und Gesprächsbeiträgen	x	x	x	x
2.1.2	Sachgerechte, sprachlich korrekte und ansprechende Präsentation von Ergebnissen wissenschaftlicher Arbeit	x	x	x	x
2.2	<i>Literaturwissenschaft</i>				
2.2.1	Epochen der deutschen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart; Schwerpunkte sind zu bilden in der Literatur um 1200, der Frühen Neuzeit über die Aufklärung bis zum Sturm und Drang, der klassisch-romantischen Epoche, des daran anschließenden 19. Jahrhunderts, in der Literatur der Klassischen Moderne und der Gegenwartsliteratur	x		x	
2.2.2	Vertrautheit mit zentralen epischen, dramatischen und lyrischen Werken der deutschen Literatur, insbesondere mit den Hauptwerken bedeutender deutscher Autorinnen und Autoren auf Grund eingehender eigener Lektüre	x		x	
2.2.3	Kenntnis der wichtigsten Gattungen und Formen der deutschen Literatur und deren Entwicklung im Epochenvergleich	x		x	

2.2.4	Beziehungen zwischen der deutschen Literatur und der europäischen Kultur- und Geistesgeschichte sowie den Literaturen anderer Sprachen	x		x	
2.2.5	Wissen um die Bedeutung der herkömmlichen und neuen Medien für das literarische Leben einer Gesellschaft, Film und Filmanalyse	x		x	
2.2.6	Wesentliche Aspekte der kritischen Auseinandersetzung mit der Medialität von Literatur	x		x	
2.2.7	Entwicklung des europäischen Theaters, Möglichkeiten und Inszenierungen	x		x	
2.2.8	Kinder- und Jugendliteratur	x		x	
2.2.9	Wichtige Methoden der Interpretation von Texten in ihren historischen, sozialen, kulturellen und philosophischen Zusammenhängen	x		x	
2.2.10	Verschiedene Formen der literarischen Kommunikation	x		x	
2.3.1	Geschichte der deutschen Sprache von den Anfängen bis zur Gegenwart; Schwerpunkte in der Sprachgeschichte sind zu bilden im Mittelhochdeutschen und in einer weiteren Sprachentwicklungsstufe des Deutschen		x	x	
2.3.2	Strukturelle Zusammenhänge des deutschen Sprachsystems, insbesondere der Grammatik und Lexik		x	x	
2.3.2.1	Wortebene: Laut- und Silbenstruktur von Wörtern, Flexionskategorien unter Einbeziehung der Form, Bedeutung und Verwendung der grammatischen Kategorien, Wortarten, Wortbildung, Wortbedeutung, Lexikologie und Lexikographie		x	x	
2.3.2.2	Satzebene: Struktur elementarer und komplexer Sätze, Wortgruppen und Satzglieder, Interaktion von Satzstruktur und Informationsgliederung, Satzmodalität, Satzbedeutung und Äußerungsbedeutung		x	x	
2.3.2.3	Textebene: Textsorten, Textgliederung, lexikalische und grammatische Mittel zur Herstellung von Text-Kohärenz und Text-Kohäsion unter Einschluss von Mitteln der Thematisierung und Fokussierung, logische und rhetorische Struktur von Texten, pragmatische Schlussfolgerungen		x	x	
2.3.2.4	Gesprächsebene: Sprechhandlungen und Gesprächsorganisation		x	x	

2.3.3	Ausgewählte Kenntnisse in den Bereichen Linguistische Pragmatik, Soziolinguistik, Psycholinguistik, Spracherwerb und Sprachentwicklung, Mediensprache; Sprachphilosophie und Argumentationstheorie		x	x	
2.3.4	Grammatische und historische Grundlagen der Orthografie		x	x	
2.4	Fachdidaktik Deutsch				
	Die Studieninhalte orientieren sich an den Inhalten und Erfordernissen des Schulpraxissemesters und legen ausgewählte theoretische und praktische Grundlagen für die zweite Phase der Lehrerbildung an Seminar und Schule.				
2.4.1	Didaktische Modelle des Sprach- und Literaturunterrichts				x
2.4.2	Empirische Unterrichtsforschung zum Sprach- und Literaturunterricht				x
2.4.3	Konzepte der Diagnose, Planung, Förderung und Bewertung sprachlichen und literarischen Lernens (auch vor dem Hintergrund der Mehrsprachigkeit)				x
2.4.4	Grundzüge der Mediendidaktik				x
2.4.5	Didaktik der gymnasialen Oberstufe				x

1.2 Verbindliche Studieninhalte für das Fach Deutsch mit Beifachumfang

2. Verbindliche Studieninhalte		Pflichtmodule für das Beifach Deutsch an der Universität Mannheim			
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik			
		Pflichtmodul Literaturwissenschaft	Pflichtmodul Sprachwissenschaft	Fachbezogene Vertiefung	Fachdidaktik
2.1	<i>Allgemeine Kenntnisse</i>				
2.1.1	Situationsgerechte, adressatenorientierte Gestaltung von Texten und Gesprächsbeiträgen	x	x	x	x
2.1.2	Sachgerechte, sprachlich korrekte und ansprechende Präsentation von Ergebnissen wissenschaftlicher Arbeit	x	x	x	x
2.2	<i>Literaturwissenschaft</i>				
2.2.1	Epochen der deutschen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart; Schwerpunkte sind zu bilden in der Literatur um 1200, der Frühen Neuzeit über die Aufklärung bis zum Sturm und Drang, der klassisch-romantischen Epoche, des daran anschließenden 19. Jahrhunderts, in der Literatur der Klassischen Moderne und der Gegenwartsliteratur; von den oben genannten sechs Schwerpunkten sind drei zu wählen	x		x	
2.2.2	Vertrautheit mit zentralen epischen, dramatischen und lyrischen Werken der deutschen Literatur, insbesondere mit den Hauptwerken bedeutender deutscher Autorinnen und Autoren auf Grund eingehender eigener Lektüre	x		x	
2.2.3	Kenntnis der wichtigsten Gattungen und Formen der deutschen Literatur und deren Entwicklung im Epochenvergleich	x		x	
2.2.5	Wissen um die Bedeutung der herkömmlichen und neuen Medien für das literarische Leben einer Gesellschaft, Film und Filmanalyse	x		x	
2.2.6	Wesentliche Aspekte der kritischen Auseinandersetzung mit der Medialität von Literatur	x		x	
2.2.7	Entwicklung des europäischen Theaters, Möglichkeiten und Inszenierungen	x		x	

2.2.8	Kinder- und Jugendliteratur	x		x	
2.2.9	Wichtige Methoden der Interpretation von Texten in ihren historischen, sozialen, kulturellen und philosophischen Zusammenhängen	x		x	
2.2.10	Verschiedene Formen der literarischen Kommunikation	x		x	
2.3	<i>Sprachwissenschaft</i>				
2.3.1	Geschichte der deutschen Sprache von den Anfängen bis zur Gegenwart		x	x	
2.3.2	Strukturelle Zusammenhänge des deutschen Sprachsystems, insbesondere der Grammatik und Lexik		x	x	
2.3.2.1	Wortebene: Laut- und Silbenstruktur von Wörtern, Flexionskategorien unter Einbeziehung der Form, Bedeutung und Verwendung der grammatischen Kategorien, Wortarten, Wortbildung, Wortbedeutung, Lexikologie und Lexikographie		x	x	
2.3.2.2	Satzebene: Struktur elementarer und komplexer Sätze, Wortgruppen und Satzglieder, Interaktion von Satzstruktur und Informationsgliederung, Satzmodalität, Satzbedeutung und Äußerungsbedeutung		x	x	
2.3.2.3	Textebene: Textsorten, Textgliederung, lexikalische und grammatische Mittel zur Herstellung von Text-Kohärenz und Text-Kohäsion unter Einschluss von Mitteln der Thematisierung und Fokussierung, logische und rhetorische Struktur von Texten, pragmatische Schlussfolgerungen		x	x	
2.3.2.4	Gesprächsebene: Sprechhandlungen und Gesprächsorganisation		x	x	
2.3.3	Ausgewählte Kenntnisse in den Bereichen Linguistische Pragmatik, Soziolinguistik, Psycholinguistik, Spracherwerb und Sprachentwicklung, Mediensprache		x	x	
2.3.4	Grammatische und historische Grundlagen der Orthografie		x	x	
2.4	<i>Fachdidaktik Deutsch</i>				
	Die Studieninhalte orientieren sich an den Inhalten und Erfordernissen des Schulpraxissemesters und legen ausgewählte theoretische und praktische Grundlagen für die zweite Phase der Lehrerbildung an Seminar und Schule.				
2.4.1	Didaktische Modelle des Sprach- und Literaturunterrichts				x

2.4.2	Empirische Unterrichtsforschung zum Sprach- und Literaturunterricht				x
2.4.3	Konzepte der Diagnose, Planung, Förderung und Bewertung sprachlichen und literarischen Lernens (auch vor dem Hintergrund der Mehrsprachigkeit)				x
2.4.4	Grundzüge der Mediendidaktik				x

2. Englisch

2.1 Verbindliche Studieninhalte für das Fach Englisch mit Hauptfachumfang

2. Verbindliche Studieninhalte		Pflichtmodule für das Hauptfach Englisch an der Universität Mannheim							
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik							
		Pflichtbasismodul Literatur- und Kulturwissenschaft	Pflichtbasismodul Linguistik	Pflichtbasismodul Sprachpraxis	Pflichtaufbaumodul Sprachpraxis	Pflichtaufbaumodul Literatur- und Kulturwissenschaft und Linguistik	Pflichtmodul Landeskunde	Fachbezogene Vertiefung	Fachdidaktik
2.1	<i>Sprachpraxis</i>								
2.1.1	<i>Sprachliche Fertigkeiten</i>								
2.1.1.1	Hör- und Hör-/Sehverstehen			x	x				
2.1.1.2	Leseverstehen und Lesestrategien			x	x				
2.1.1.3	Adressatengerechtes monologisches und dialogisches Sprechen in verschiedenen Kommunikationssituationen			x	x				
2.1.1.4	Textsorten und adressatenbezogenes Schreiben in verschiedenen Kontexten			x	x				
2.1.1.5	Schriftliche und mündliche Formen der Sprachmittlung, auch zur Gewinnung kontrastiver Einsichten in Wortschatz, Strukturen und Stil			x	x				
2.1.2	<i>Sprachliche Mittel</i>								
2.1.2.1	Lautbildung und Intonation			x	x				
2.1.2.2	Differenzierter Wortschatz einschl. Idiomatik			x	x				
2.1.2.3	Grammatik: Morphologie und Syntax			x	x				
2.1.2.4	Stilistik			x	x				
2.1.3	<i>Nutzung verschiedener Medien, auch zum eigenverantwortlichen Spracherwerb</i>								
	Sprachpraxis wird insbesondere auch dadurch erworben, dass Veranstaltungen in der Zielsprache stattfinden			x	x				
2.2	<i>Sprachwissenschaft</i>								
2.2.1	Grundlegende Theorien und Methoden		x			x		x	

2.2.2	Allgemeine Sprachwissenschaft: Phonetik und Phonologie, Semantik, Lexik, Morphologie und Syntax, Pragmatik, jeweils auch in vergleichender Perspektive		x					x	
2.2.3	Angewandte Sprachwissenschaft, ggf. an Schwerpunkten wie Soziolinguistik, Psycholinguistik, Neurolinguistik und/oder Textlinguistik		x			x		x	
2.2.4	Varietätenlinguistik, inklusive Englisch als Weltsprache					x		x	
2.2.5	Sprachlern- und Spracherwerbstheorie					x		x	
2.2.6	Aspekte der Mehrsprachigkeit und des Sprachkontaktes, inklusive Englisch als lingua franca in der Europäischen Union		x			x		x	
2.2.7	Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Sprache und die Prinzipien des Spracherwerbs		x					x	
2.2.8	Fundierte Kenntnisse einer historischen Sprachstufe und ihrer kulturhistorischen Hintergründe mit besonderer Berücksichtigung der Entwicklungen zum Gegenwartsendlichen		x					x	
Literaturwissenschaft									
2.3.1	Grundlegende Theorien und Methoden	x				x		x	
2.3.2	Theoriegeleitete Verfahren der Textanalyse und Interpretation	x				x		x	
2.3.3	Überblick über die Entwicklung der englischsprachigen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart, auch aufgrund eigener Lektüre ausgewählter Werke in der Originalsprache	x				x			
2.3.4	Historische und ästhetische Kontextualisierung von Autoren, Texten und medialen Ausdrucks- und Entwicklungsformen	x				x		x	
2.3.5	Themenbezogene Analyse und Interpretation von Literatur unter Berücksichtigung verschiedener medialer Ausdrucksformen (vertieft)					x		x	

2.3.6	Vertiefte Kenntnisse einzelner Epochen, Gattungen und Autoren vom Mittelalter bis zur Gegenwart unter besonderer Berücksichtigung zeitgenössischer Literatur (zwei dieser Gebiete)	x				x		x	
2.3.7	Auf eigene Lektüre in der Originalsprache gegründete Kenntnis von Werken Shakespeares	x				x		x	
2.3.8	Reflexion von Literatur als Element des kulturellen Gedächtnisses, transkultureller Diskurse sowie der Herausbildung von Identitäten (vertieft)					x		x	
<i>Landes- und kulturwissenschaftlichen</i>									
2.4.1	Fundierte landeskundliche und kulturelle Kenntnisse der wichtigsten Zielländer							x	
2.4.2	Reflexion (trans-)kultureller Prozesse und Entwicklungen unter Berücksichtigung des europäischen Kontextes und der Globalisierung	x				x		x	x
2.4.3	Analyse ausgewählter Phänomene des Kulturraumes auch aus historischer Perspektive							x	
2.4.4	Analyse auch von nichtfiktionalen Texten und medialen Ausdrucksformen							x	
2.4.5	Funktional ausgewählte Theorien und Methoden der Kulturwissenschaften	x				x		x	x
2.4.6	Gegenstände und Methoden des kulturwissenschaftlichen Ländervergleichs							x	
<i>Grundlagen der Fachdidaktik</i>									
2.5.1	Reflexion grundlegender Spracherwerbs- und -lerntheorien in ihrer Bedeutung für den Englischunterricht								x
2.5.2	Grundlagen der Didaktik und Methodik des kompetenzorientierten und kommunikativen Englischunterrichts								x
2.5.3	Theorien, Ziele und Verfahren des fremdsprachlichen und interkulturellen Lernens unter Berücksichtigung der aktuellen Bildungsstandards und des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR)								x

2.5.4	Grundlagen der Beobachtung, Planung, Durchführung und Reflexion von Englischunterricht auf verschiedenen Stufen des Gymnasiums: Ziele, Inhalte, Unterrichtsformen, Sozialformen; Methoden, Lehr- und Lernmaterialien und Medien								x
2.5.5	Vertiefte Kenntnisse und Reflexion ausgewählter Aspekte des Englischunterrichts wie Spracharbeit, Umgang mit Texten, Materialienentwicklung, funktionaler Einsatz des Lehrwerks und weiterer Medien, Formen und Instrumente der Evaluation, bilinguales Lernen und Lehren								x
2.5.6	Formen forschenden Lernens (vertieft)								x

2.2 Verbindliche Studieninhalte für das Fach Englisch mit Beifachumfang

2. Verbindliche Studieninhalte		Pflichtmodule für das Beifach Englisch an der Universität Mannheim							
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik							
		Pflichtbasismodul Literatur- und Kulturwissenschaft	Pflichtbasismodul Linguistik	Pflichtbasismodul Sprachpraxis	Pflichtaufbaumodul Sprachpraxis (1)	Pflichtaufbaumodul Literatur- und Kulturwissenschaft und Linguistik	Pflichtmodul Landeskunde	Fachbezogene Vertiefung	Fachdidaktik
2.1	Sprachpraxis								
2.1.1	<i>Sprachliche Fertigkeiten</i>								
2.1.1.1	Hör- und Hör-/Sehverstehen			x	x				
2.1.1.2	Leseverstehen und Lesestrategien			x	x				
2.1.1.3	Adressatengerechtes monologisches und dialogisches Sprechen in verschiedenen Kommunikationssituationen			x	x				
2.1.1.4	Textsorten und adressatenbezogenes Schreiben in verschiedenen Kontexten			x	x				
2.1.1.5	Schriftliche und mündliche Formen der Sprachmittlung, auch zur Gewinnung kontrastiver Einsichten in Wortschatz, Strukturen und Stil			x	x				
2.1.2	<i>Sprachliche Mittel</i>								
2.1.2.1	Lautbildung und Intonation			x	x				
2.1.2.2	Differenzierter Wortschatz einschl. Idiomatik			x	x				
2.1.2.3	Grammatik: Morphologie und Syntax			x	x				
2.1.2.4	Stilistik			x	x				
2.1.3	<i>Nutzung verschiedener Medien, auch zum eigenverantwortlichen Spracherwerb</i>								
	Sprachpraxis wird insbesondere auch dadurch erworben, dass Veranstaltungen in der Zielsprache stattfinden			x	x				
2.2	<i>Sprachwissenschaft</i>								
2.2.1	Grundlegende Theorien und Methoden		x			x		x	

2.2.2	Allgemeine Sprachwissenschaft: Phonetik und Phonologie, Semantik, Lexik, Morphologie und Syntax, Pragmatik, jeweils auch in vergleichender Perspektive		x					x	
2.2.3	Angewandte Sprachwissenschaft, ggf. an Schwerpunkten wie Soziolinguistik, Psycholinguistik, Neurolinguistik und/oder Textlinguistik		x			x		x	
2.2.4	Varietätenlinguistik, inklusive Englisch als Weltsprache					x		x	
2.2.5	Sprachlern- und Spracherwerbtheorie					x		x	
2.2.6	Aspekte der Mehrsprachigkeit und des Sprachkontaktes, inklusive Englisch als lingua franca in der Europäischen Union		x			x		x	
2.2.7	Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Sprache und die Prinzipien des Spracherwerbs		x					x	
2.3	Literaturwissenschaft								
2.3.1	Grundlegende Theorien und Methoden	x				x		x	
2.3.2	Theoriegeleitete Verfahren der Textanalyse und Interpretation	x				x		x	
2.3.3	Überblick über die Entwicklung der englischsprachigen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart, auch aufgrund eigener Lektüre ausgewählter Werke in der Originalsprache	x				x			
2.3.4	Historische und ästhetische Kontextualisierung von Autoren, Texten und medialen Ausdrucks- und Entwicklungsformen	x				x		x	
2.3.5	Themenbezogene Analyse und Interpretation von Literatur unter Berücksichtigung verschiedener medialer Ausdrucksformen					x		x	
2.3.6	Vertiefte Kenntnisse einzelner Epochen, Gattungen und Autoren vom Mittelalter bis zur Gegenwart unter besonderer Berücksichtigung	x				x		x	

	zeitgenössischer Literatur (mindestens eines dieser Gebiete)								
2.3.7	Auf eigene Lektüre in der Originalsprache gegründete Kenntnis von Werken Shakespeares	x				x		x	
2.3.8	Reflexion von Literatur als Element des kulturellen Gedächtnisses, transkultureller Diskurse sowie der Herausbildung von Identitäten					x		x	
2.4	<i>Landes- und Kulturwissenschaften</i>								
2.4.1	Fundierte landeskundliche und kulturelle Kenntnisse der wichtigsten Zielländer						x		
2.4.2	Reflexion (trans-)kultureller Prozesse und Entwicklungen unter Berücksichtigung des europäischen Kontextes und der Globalisierung	x				x	x	x	
2.4.3	Analyse ausgewählter Phänomene des Kulturraumes auch aus historischer Perspektive						x		
2.4.4	Analyse auch von nichtfiktionalen Texten und medialen Ausdrucksformen						x		
2.4.5	Funktional ausgewählte Theorien und Methoden der Kulturwissenschaften	x				x	x	x	
2.4.6	Gegenstände und Methoden des kulturwissenschaftlichen Ländervergleichs						x		
2.5	<i>Grundlagen der Fachdidaktik</i>								
2.5.1	Reflexion grundlegender Spracherwerbs- und -lerntheorien in ihrer Bedeutung für den Englischunterricht								x
2.5.2	Grundlagen der Didaktik und Methodik des kompetenzorientierten und kommunikativen Englischunterrichts								x
2.5.3	Theorien, Ziele und Verfahren des fremdsprachlichen und interkulturellen Lernens unter Berücksichtigung der aktuellen Bildungsstandards und des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR)								x

2.5.4	Grundlagen der Beobachtung, Planung, Durchführung und Reflexion von Englischunterricht auf verschiedenen Stufen des Gymnasiums: Ziele, Inhalte, Unterrichtsformen, Sozialformen; Methoden, Lehr- und Lernmaterialien und Medien								x
2.5.6	Formen forschende Lernens								x

(1) nicht im Wissenschaftlichen Fach in Beifachumfang mit dem Fach Bildende Kunst/ Musik

3. Französisch

3.1 Verbindliche Studieninhalte für das Fach Französisch mit Hauptfachumfang

2. Verbindliche Studieninhalte		Pflichtmodule für das Hauptfach Französisch an der Universität Mannheim						
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik						
		Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft	Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft	Basismodul Sprachkompetenz	Aufbaumodul: Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft	Aufbaumodul Sprachkompetenz	Wahlmodul: Fachbezogene Vertiefung ¹	Fachdidaktik
2.1	<i>Sprachpraxis</i>							
2.1.1	<i>Sprachliche Fertigkeiten</i>							
2.1.1.1	Hör- und Hör-/Sehverstehen	x	x	x		x		
2.1.1.2	Leseverstehen und Lesestrategien	x	x	x		x		
2.1.1.3	Adressatengerechtes monologisches und dialogisches Sprechen in verschiedenen Kommunikationssituationen			x	x	x	x	
2.1.1.4	Textsorten und adressatenbezogenes Schreiben in verschiedenen Kontexten			x	x	x	x	
2.1.1.5	Schriftliche und mündliche Formen der Sprachmittlung, auch zur Gewinnung von kontrastiven Einsichten in Wortschatz, Strukturen und Stil			x		x		
2.1.2	<i>Sprachliche Mittel</i>							
2.1.2.1	Lautbildung und Intonation			x		x		
2.1.2.2	Differenzierter Wortschatz einschl. Idiomatik			x	x	x		
2.1.2.3	Grammatik: Morphologie und Syntax			x		x		
2.1.3	<i>Nutzung verschiedener Medien, auch zum eigenverantwortlichen Spracherwerb</i>							
	Sprachpraxis wird insbesondere auch dadurch erworben, dass Veranstaltungen in der Zielsprache stattfinden			x	x	x	x	
2.2	<i>Sprachwissenschaft</i>							
2.2.1	Grundlegende Theorien und Methoden		x					
2.2.2	Grundlegende Bereiche der Sprachwissenschaft: Phonetik und Phonologie, Orthographie, Morphologie, Syntax, Semantik, Lexik und Pragmatik		x		x		x	

2.2.3	Angewandte Sprachwissenschaft: einzelne Schwerpunkte wie Psycholinguistik (insbesondere Spracherwerb) und Neurolinguistik		x		x		x	
2.2.4	Grundlegende Aspekte der Gesamtromania aus synchronischer und diachronischer Sicht		x					
2.2.5	Varietäten- und Soziolinguistik: Fragen der präskriptiven Norm; gesprochenes und geschriebenes Französisch, diaphasische und diastratische Varietäten, diatopische Varietäten (français régionaux); Fach- und Gruppensprache		x		x		x	
2.2.6	Aspekte der Mehrsprachigkeit und des Sprachkontakts, Minderheitensprache und Sprach(en)politik		x		x		x	
2.2.7	Überblick über die zentralen Prozesse der internen und die wichtigen Phasen der externen französischen Sprachgeschichte vom Lateinischen bis in die Gegenwart sowie über Prinzipien des Sprachwandels		x				x	
2.2.8	Kontrastieren des Französischen mit mindestens einer weiteren romanischen Sprache, dem Lateinischen und dem Deutschen unter synchronischem und gegebenenfalls diachronischem Aspekt		x		x		x	
<i>enschaft</i>								
2.3.1	Grundlegende Theorien und Methoden	x						
2.3.2	Theoriegeleitete Verfahren der Textanalyse und Textinterpretation	x			x		x	
2.3.3	Überblick über die Entwicklung der französischsprachigen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart, auch aufgrund eigener Lektüre ausgewählter Werke in der Originalsprache	x			x		x	
2.3.4	Historische und ästhetische Kontextualisierung von Autoren, Texten und medialen Ausdrucksformen	x			x		x	
2.3.5	Themenbezogene Analyse und Interpretation von Literatur unter Berücksichtigung verschiedener medialer Ausdrucksformen	x			x		x	
2.3.6	Vertiefte Kenntnisse einzelner Epochen, Gattungen und Autoren vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart, unter besonderer Berücksichtigung zeitgenössischer Literatur (zwei Gebiete aus dem 19.- 21. Jhd.)	x			x		x	

2.3.7	Reflexion von Literatur als Element des kulturellen Gedächtnisses, transkultureller Diskurse sowie der Herausbildung von Identitäten unter Einbeziehung der Frankophonie (vertieft)	x			x		x	
2.4	Landes- und Kulturwissenschaften							
2.4.1	Fundierte landeskundliche und kulturelle Kenntnisse der wichtigsten Zielländer			x	x	x		
2.4.2	Reflexion (trans-)kultureller Prozesse und Entwicklungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft unter Berücksichtigung des europäischen Kontextes und der Globalisierung				x	x	x	
2.4.3	Analyse ausgewählter Phänomene des französischen Kulturraumes auch aus historischer Perspektive			x	x	x		
2.4.4	Analyse der französischen Medienkultur und ihrer verschiedenen Ausdrucksformen			x	x	x	x	
2.4.5	Funktional ausgewählte Theorien und Methoden der Kulturwissenschaften				x		x	
2.4.6	Gegenstände und Methoden des kulturwissenschaftlichen Ländervergleichs				x	x		
2.5	Grundlagen der Fachdidaktik							
	Die Studieninhalte orientieren sich an den Inhalten und Erfordernissen des Schulpraxissemesters und legen ausgewählte theoretische und praktische Grundlagen für die zweite Phase der Lehrerbildung an Seminar und Schule							
2.5.1	Überblick über grundlegende Theorien und Forschungserkenntnisse zum Fremdspracherwerb und -lernen							x
2.5.2	Grundlagen und Ziele der Didaktik und Methodik des kompetenzorientierten und kommunikativen Französischunterrichts							x
2.5.3	Fremdsprachliches und interkulturelles Lernen unter Berücksichtigung des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) und der aktuellen Bildungsstandards							x

2.5.4	Grundlagen der Beobachtung, Planung, Durchführung und Reflexion von Französischunterricht auf verschiedenen Stufen des Gymnasiums: Ziele, Inhalte, Unterrichtsformen, Sozialformen; Methoden, Lehr- und Lernmaterialien und Medien							x
2.5.5	Vertiefte Kenntnisse und Reflexion ausgewählter Aspekte des Französischunterrichts wie Spracharbeit, Umgang mit Texten, interkulturelles Lernen, Materialienentwicklung, Verwendung des Lehrwerks und weiterer Medien, Formen und Instrumente der Evaluation, bilinguales Lernen und Lehren							x

Innerhalb des Wahlmoduls "Fachbezogene Vertiefung" kann zwischen den Optionen "Literatur- und Medienwissenschaft" oder "Sprach- und Medienwissenschaft" gewählt werden.

3.2 Verbindliche Studieninhalte für das Fach Französisch mit Beifachumfang

2. Verbindliche Studieninhalte		Pflichtmodule für das Beifach Französisch an der Universität Mannheim							
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik							
		Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft	Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft	Basismodul Sprachkompetenz	Aufbaumodul: Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft ¹	Aufbaumodul Sprachkompetenz	Wahlmodul: Fachbezogene Vertiefung	Ergänzendes Modul ²	Fachdidaktik
2.1	<i>Sprachpraxis</i>								
2.1.1	<i>Sprachliche Fertigkeiten</i>								
2.1.1.1	Hör- und Hör-/Sehverstehen	x	x	x		x		x	
2.1.1.2	Leseverstehen und Lesestrategien	x	x	x		x		x	
2.1.1.3	Adressatengerechtes monologisches und dialogisches Sprechen in verschiedenen Kommunikationssituationen			x	x	x	x	x	
2.1.1.4	Textsorten und adressatenbezogenes Schreiben in verschiedenen Kontexten			x	x	x	x	x	
2.1.1.5	Schriftliche und mündliche Formen der Sprachmittlung, auch zur Gewinnung von kontrastiven Einsichten in Wortschatz, Strukturen und Stil			x		x		x	
2.1.2	<i>Sprachliche Mittel</i>								
2.1.2.1	Lautbildung und Intonation			x		x		x	
2.1.2.2	Differenzierter Wortschatz einschl. Idiomatik			x	x	x		x	
2.1.2.3	Grammatik: Morphologie und Syntax			x		x		x	
2.1.3	<i>Nutzung verschiedener Medien, auch zum eigenverantwortlichen Spracherwerb</i>								
	Sprachpraxis wird insbesondere auch dadurch erworben, dass Veranstaltungen in der Zielsprache stattfinden			x	x	x	x	x	
2.2	<i>Sprachwissenschaft</i>								
2.2.1	Grundlegende Theorien und Methoden		x					x	
2.2.2	Grundlegende Bereiche der Sprachwissenschaft: Phonetik und Phonologie,		x		x			x	

	Orthographie, Morphologie, Syntax, Semantik, Lexik und Pragmatik							
2.2.3	Angewandte Sprachwissenschaft: einzelne Schwerpunkte wie Psycholinguistik (insbesondere Spracherwerb) und Neurolinguistik		x		x			x
2.2.4	Grundlegende Aspekte der Gesamtromania aus synchronischer und diachronischer Sicht		x					x
2.2.5	Varietäten- und Soziolinguistik: Fragen der präskriptiven Norm; gesprochenes und geschriebenes Französisch, diaphasische und diastratische Varietäten, diatopische Varietäten (français régionaux)		x		x			x
2.3	<i>Literaturwissenschaft</i>							
2.3.1	Grundlegende Theorien und Methoden	x						x
2.3.2	Theoriegeleitete Verfahren der Textanalyse und Textinterpretation	x			x			x
2.3.3	Überblick über die Entwicklung der französischsprachigen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart, auch auf Grund eigener Lektüre ausgewählter Werke in der Originalsprache	x			x			x
2.3.4	Historische und ästhetische Kontextualisierung von Autoren, Texten und medialen Ausdrucksformen	x			x			x
2.3.5	Vertiefte Kenntnisse einzelner Epochen, Gattungen und Autoren vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart, unter besonderer Berücksichtigung zeitgenössischer Literatur (ein Gebiet aus dem 19.- 21. Jahrhundert)	x			x			x
2.3.6	Reflexion von Literatur als Element des kulturellen Gedächtnisses, transkultureller Diskurse sowie der Herausbildung von Identitäten unter Einbeziehung der Frankophonie	x			x			x
2.4	<i>Landes- und Kulturwissenschaften</i>							
2.4.1	Fundierte landeskundliche und kulturelle Kenntnisse der			x	x	x		x

	wichtigsten Zielländer								
2.4.2	Reflexion (trans-)kultureller Prozesse und Entwicklungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft unter Berücksichtigung des europäischen Kontextes und der Globalisierung				x	x	x	x	
2.4.3	Analyse ausgewählter Phänomene des französischen Kulturraumes auch aus historischer Perspektive			x	x	x			
2.4.4	Analyse der französischen Medienkultur und ihrer verschiedenen Ausdrucksformen			x	x	x	x		
<i>Grundlagen der Fachdidaktik</i>									
	Die Studieninhalte orientieren sich an den Inhalten und Erfordernissen des Schulpraxissemesters und legen ausgewählte theoretische und praktische Grundlagen für die zweite Phase der Lehrerbildung an Seminar und Schule								
2.5.1	Überblick über grundlegende Theorien und Forschungserkenntnisse zum Fremdspracherwerb und -lernen								x
2.5.2	Grundlagen und Ziele der Didaktik und Methodik des kompetenzorientierten und kommunikativen Französischunterrichts								x
2.5.3	Fremdsprachliches und interkulturelles Lernen unter Berücksichtigung des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) und der aktuellen Bildungsstandards								x
2.5.4	Grundlagen der Beobachtung, Planung, Durchführung und Reflexion von Französischunterricht auf verschiedenen Stufen des Gymnasiums: Ziele, Inhalte, Unterrichtsformen, Sozialformen; Methoden, Lehr- und Lernmaterialien und Medien								x

¹ Innerhalb des Aufbaumoduls "Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft" kann zwischen den Optionen "Literatur- und Medienwissenschaft" oder "Sprach- und Medienwissenschaft" gewählt werden.

² Innerhalb des "Ergänzenden Moduls" kann zwischen den Optionen "Literatur- und Medienwissenschaft" oder "Sprach- und Medienwissenschaft" gewählt werden.

4. Geschichte

4.1 Verbindliche Studieninhalte für das Hauptfach Geschichte (mit Hauptfachumfang)

2. Verbindliche Studieninhalte		Pflichtmodule für das Hauptfach Geschichte an der Universität Mannheim							
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik							
		Basismodul Historische Grundlagen	Modul Methodische Grundlagen	Modul Alte Geschichte	Modul Mittelalter	Modul Neuzeit	Modul Abschluss	Fachbezogene Vertiefung	Fachdidaktik
2.1	<i>Allgemeines</i>								
2.1.1	Quellenkunde und Quellenkritik	x	x	x	x	x	x	x	x
2.1.2	Methoden und Theorien der Geschichtswissenschaft	x	x	x	x	x	x		
2.2	<i>Alte Geschichte</i>								
2.2.1	<i>Überblick</i>								
2.2.1.1	Überblick über die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklungen in der Alten Welt			x					
2.2.1.2	Kenntnis grundlegender Quellen, wichtiger Forschungskontroversen und aktueller Ansätze in der Forschung	x	x	x					
2.2.2	<i>Chronologische Dimension</i>								
2.2.2.1	Die mykenische Welt, die Dark Ages und das archaische Griechenland	x		x					
2.2.2.2	Griechenland in klassischer Zeit	x		x					
2.2.2.3	Alexander der Große und die Epoche des Hellenismus	x		x					
2.2.2.4	Die römische Republik	x		x					
2.2.2.5	Das Imperium Romanum in der Kaiserzeit	x		x					
2.2.2.6	Die Spätantike, die Ausbreitung des Christentums und der Zusammenbruch des weströmischen Reiches in der Völkerwanderungszeit	x		x					
2.2.3	<i>Systematische Dimension</i>								
2.2.3.1	Politische Ordnungssysteme und politische Kulturen in der Antike	x	x	x					
2.2.3.2	Soziale und ökonomische Strukturen in der Antike	x	x	x					
2.2.3.3	Kulturelle und religiöse Phänomene im Wandel	x	x	x					
2.2.3.4	Lebenswelten in der Antike	x	x	x					

2.2.3.5	Wissenskulturen		x	x				
2.3	<i>Mittelalter</i>							
2.3.1	<i>Überblick</i>							
2.3.1.1	Überblick über die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklungen des Mittelalters (5.-15.Jh.)				x			
2.3.1.2	Kenntnis grundlegender Quellen, wichtiger Forschungskontroversen und aktueller Ansätze in der Forschung zur mittelalterlichen Geschichte	x	x		x			
2.3.2	<i>Chronologische Dimension</i>							
2.3.2.1	Frühes Mittelalter: die Ausbreitung der frühmittelalterlichen Königreiche (Ethnogenesen - Völkerwanderung - Merowinger) und das karolingische Europa	x			x			
2.3.2.2	Hochmittelalter: Europa im Zeichen des hegemonialen Kaisertums (Ottonen, Salier) und das staufische Imperium	x			x			
2.3.2.3	Spätmittelalter: europäische Krisen und die Herausbildung der modernen Welt	x			x			
2.3.3	<i>Systematische Dimension</i>							
2.3.3.1	Politische Ordnungssysteme und politische Kulturen	x	x		x			
2.3.3.2	Wirtschaft, Gesellschaft und Alltag	x	x		x			
2.3.3.3	Religiosität und Religion	x	x		x			
2.3.3.4	Wissenskulturen		x		x			
2.3.3.5	Mittelalterliche Grundlagen Europas in Kunst, Kultur, Bildung und Wissenschaft		x		x			
2.4	<i>Frühe Neuzeit, Neuere und Neueste Geschichte</i>							
2.4.1	<i>Überblick</i>							
2.4.1.1	Überblick über die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklungen der Frühen Neuzeit (16.-18.Jh.) und der Neueren und Neusten Geschichte (19.-20.Jh.)					x		
2.4.1.2	Kenntnis grundlegender Quellen, wichtiger Forschungskontroversen und aktueller Ansätze in der Forschung zur Frühen Neuzeit und zur Neueren und Neusten Geschichte	x	x			x		
2.4.2	<i>Chronologische Dimension</i>							
2.4.2.1	Renaissance und Humanismus, Entdeckungen, Konfessionsbildung und konfessionelles Zeitalter	x				x		
2.4.2.2	Krieg, politische Ordnung und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit	x				x		

2.4.2.3	Absolutismus, Aufklärung und Reformen im 18. Jahrhundert	x				x		
2.4.2.4	Europäische Geschichte im "langen" 19. Jahrhundert	x				x		
2.4.2.5	Erster Weltkrieg und Zwischenkriegszeit in Europa	x				x		
2.4.2.6	Nationalsozialismus und Zweiter Weltkrieg	x				x		x
2.4.2.7	Deutsche und europäische Geschichte seit 1945	x				x		x
2.4.2.8	Ost-West-Konformation und ihre Überwindung, insbesondere Kalter Krieg, innere Entwicklung betroffener Länder, globale Dimension, Aufstieg neuer Mächte	x				x		x
2.4.3 Europäische Dimension								
2.4.3.1	Wirtschaft, Gesellschaft und Alltag im Wandel		x			x		x
2.4.3.2	Kulturelle Phänomene im Wandel		x			x		x
2.4.3.3	Politische Ideen und Revolutionen		x			x		x
2.4.3.4	Europäische Expansion bis zum Ende der Kolonialreiche	x				x		
2.4.3.5	Außereuropäische Geschichte in der Neuzeit	x				x		
2.4.4 Studien								
2.5.1	Selbstständige Erarbeitung wissenschaftlicher Problemstellungen und Methoden durch Beteiligung an forschungsorientierten Lehrveranstaltungen						x	
2.5.2	Vertiefte Kenntnis von Quellen, Forschungspositionen und historischen Fachbegriffen						x	
2.5.3	Problemorientierte und epochenübergreifende Längsschnitte						x	
2.6 Grundlagen der Fachdidaktik								
	Die Studieninhalte orientieren sich an den Inhalten und Erfordernissen des Schulpraxissemesters und legen ausgewählte theoretische und praktische Grundlagen für die zweite Phase der Lehrerbildung an Seminar und Schule							x
2.6.1	Aufgaben und Ziele der Fachdidaktik Geschichte und des gymnasialen Geschichtsunterrichts							x
2.6.2	Prinzipien und Kategorien des Geschichtsunterrichts							x
2.6.3	Fachspezifische Ziele und Inhalte des aktuellen Bildungsplans für das Gymnasium, insbesondere auch der gymnasialen Oberstufe							x
2.6.4	Unterrichtsformen im Geschichtsunterricht							x

2.6.5	Fachspezifische Methoden und ihre Anwendung im Geschichtsunterricht der Sekundarstufe I und II, Einsatz von Medien								x
2.6.6	Konzeption von Lerneinheiten in der Sekundarstufe I und II								x

4.2 Verbindliche Studieninhalte für das Fach Geschichte mit Beifachumfang

2. Verbindliche Studieninhalte		Pflichtmodule für das Beifach Geschichte an der Universität Mannheim						
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik						
		Basismodul Historische Grundlagen	Modul Methodische Grundlagen	Modul Alte Geschichte	Modul Mittelalter	Modul Neuzeit	Fachbezogene Vertiefung	Fachdidaktik
2.1	<i>Allgemeines</i>							
2.1.1	Quellenkunde und Quellenkritik	x	x	x	x	x	x	x
2.1.2	Methoden und Theorien der Geschichtswissenschaft	x	x	x	x	x		
2.2	<i>Alte Geschichte</i>							
2.2.1	<i>Überblick</i>							
2.2.1.1	Überblick über die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklungen in der Alten Welt			x				
2.2.1.2	Kenntnis grundlegender Quellen, wichtiger Forschungskontroversen und aktueller Ansätze in der Forschung	x	x	x				
2.2.2	<i>Chronologische Dimension</i>							
2.2.2.1	Die mykenische Welt, die Dark Ages und das archaische Griechenland	x		x				
2.2.2.2	Griechenland in klassischer Zeit	x		x				
2.2.2.3	Alexander der Große und die Epoche des Hellenismus	x		x				
2.2.2.4	Die römische Republik	x		x				
2.2.2.5	Das Imperium Romanum in der Kaiserzeit	x		x				
2.2.2.6	Die Spätantike, die Ausbreitung des Christentums und der Zusammenbruch des weströmischen Reiches in der Völkerwanderungszeit	x		x				
2.2.3	<i>Systematische Dimension</i>							
2.2.3.1	Politische Ordnungssysteme und politische Kulturen in der Antike	x	x	x				
2.2.3.2	Soziale und ökonomische Strukturen in der Antike	x	x	x				
2.2.3.3	Kulturelle und religiöse Phänomene im Wandel	x	x	x				
2.2.3.4	Lebenswelten in der Antike	x	x	x				
2.2.3.5	Wissenskulturen		x	x				
2.3	<i>Mittelalter</i>							
2.3.1	<i>Überblick</i>							

2.3.1.1	Überblick über die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklungen des Mittelalters (5.-15.Jh.)				x			
2.3.1.2	Kenntnis grundlegender Quellen, wichtiger Forschungskontroversen und aktueller Ansätze in der Forschung zur mittelalterlichen Geschichte	x	x		x			
2.3.2	<i>Chronologische Dimension</i>							
2.3.2.1	Frühes Mittelalter: die Ausbreitung der frühmittelalterlichen Königreiche (Ethnogenesen - Völkerwanderung - Merowinger) und das karolingische Europa	x			x			
2.3.2.2	Hochmittelalter: Europa im Zeichen des hegemonialen Kaisertums (Ottonen, Salier) und das staufische Imperium	x			x			
2.3.2.3	Spätmittelalter: europäische Krisen und die Herausbildung der modernen Welt	x			x			
2.3.3	<i>Systematische Dimension</i>							
2.3.3.1	Politische Ordnungssysteme und politische Kulturen	x	x		x			
2.3.3.2	Wirtschaft, Gesellschaft und Alltag	x	x		x			
2.3.3.3	Religiosität und Religion	x	x		x			
2.3.3.4	Wissenskulturen		x		x			
2.3.3.5	Mittelalterliche Grundlagen Europas in Kunst, Kultur, Bildung und Wissenschaft		x		x			
2.4	<i>Frühe Neuzeit, Neuere und Neueste Geschichte</i>							
2.4.1	<i>Überblick</i>							
2.4.1.1	Überblick über die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklungen der Frühen Neuzeit (16.-18.Jh.) und der Neueren und Neusten Geschichte (19.-20.Jh.)					x		
2.4.1.2	Kenntnis grundlegender Quellen, wichtiger Forschungskontroversen und aktueller Ansätze in der Forschung zur Frühen Neuzeit und zur Neueren und Neusten Geschichte	x	x			x		
2.4.2	<i>Chronologische Dimension</i>							
2.4.2.1	Renaissance und Humanismus, Entdeckungen, Konfessionsbildung und konfessionelles Zeitalter	x				x		
2.4.2.2	Krieg, politische Ordnung und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit	x				x		
2.4.2.3	Absolutismus, Aufklärung und Reformen im 18. Jahrhundert	x				x		
2.4.2.4	Europäische Geschichte im "langen" 19. Jahrhundert	x				x		

2.4.2.5	Erster Weltkrieg und Zwischenkriegszeit in Europa	x				x		
2.4.2.6	Nationalsozialismus und Zweiter Weltkrieg	x				x	x	
2.4.2.7	Deutsche und europäische Geschichte seit 1945	x				x	x	
2.4.2.8	Ost-West-Konfrontation und ihre Überwindung, insbesondere Kalter Krieg, innere Entwicklung betroffener Länder, globale Dimension, Aufstieg neuer Mächte	x				x	x	
2.4.3	<i>Systematische Dimension</i>							
2.4.3.1	Wirtschaft, Gesellschaft und Alltag im Wandel		x			x	x	
2.4.3.2	Kulturelle Phänomene im Wandel		x			x	x	
2.4.3.3	Politische Ideen und Revolutionen		x			x	x	
2.4.3.4	Europäische Expansion bis zum Ende der Kolonialreiche	x				x		
2.4.3.5	Außereuropäische Geschichte in der Neuzeit	x				x		
2.6	<i>Grundlagen der Fachdidaktik</i>							
	Die Studieninhalte orientieren sich an den Inhalten und Erfordernissen des Schulpraxissemesters und legen ausgewählte theoretische und praktische Grundlagen für die zweite Phase der Lehrerbildung an Seminar und Schule							
2.6.1	Aufgaben und Ziele der Fachdidaktik Geschichte und des gymnasialen Geschichtsunterrichts							x
2.6.2	Prinzipien und Kategorien des Geschichtsunterrichts							x
2.6.3	Fachspezifische Ziele und Inhalte des aktuellen Bildungsplans für das Gymnasium							x
2.6.4	Unterrichtsformen im Geschichtsunterricht							x
2.6.5	Fachspezifische Methoden und ihre Anwendung im Geschichtsunterricht der Sekundarstufe I, Einsatz von Medien							x
2.6.6	Konzeption von Lerneinheiten in der Sekundarstufe I							x

5. Italienisch

5.1 Verbindliche Studieninhalte für das Fach Italienisch mit Hauptfachumfang

2. Verbindliche Studieninhalte		Pflichtmodule für das Hauptfach Italienisch an der Universität Mannheim						
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik						
		Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft	Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft	Basismodul Sprachkompetenz	Aufbaumodul: Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft	Aufbaumodul Sprachkompetenz	Wahlmodul: Fachbezogene Vertiefung ¹	Fachdidaktik
2.1	<i>Sprachpraxis</i>							
2.1.1	<i>Sprachliche Fertigkeiten</i>							
2.1.1.1	Hör- und Hör-/Sehverstehen	x	x	x		x		
2.1.1.2	Leseverstehen und Lesestrategien	x	x	x		x		
2.1.1.3	Adressatengerechtes monologisches und dialogisches Sprechen in verschiedenen Kommunikationssituationen			x	x	x	x	
2.1.1.4	Textsorten und adressatenbezogenes Schreiben in verschiedenen Kontexten			x	x	x	x	
2.1.1.5	Schriftliche und mündliche Formen der Sprachmittlung, auch zur Gewinnung kontrastiver Einsichten in Wortschatz, Strukturen und Stil			x		x		
2.1.2	<i>Sprachliche Mittel</i>							
2.1.2.1	Lautbildung und Intonation			x		x		
2.1.2.2	Differenzierter Wortschatz einschl. Idiomatik			x	x	x		
2.1.2.3	Grammatik: Morphologie und Syntax			x		x		
2.1.3	<i>Nutzung verschiedener Medien, auch zum eigenverantwortlichen Spracherwerb</i>							
	Sprachpraxis wird insbesondere auch dadurch erworben, dass Veranstaltungen in der Zielsprache stattfinden			x	x	x	x	
2.2	<i>Sprachwissenschaft</i>							
2.2.1	Grundlegende Theorien und Methoden		x					

2.2.2	Grundlegende Bereiche der Sprachwissenschaft: Phonetik und Phonologie, Orthographie, Morphologie, Syntax, Semantik, Lexik und Pragmatik		x		x		x	
2.2.3	Angewandte Sprachwissenschaft: einzelne Schwerpunkte wie Psycholinguistik (insbesondere Spracherwerb) und Neurolinguistik		x		x		x	
2.2.4	Grundlegende Aspekte der Gesamtromania aus synchronischer und diachronischer Sicht		x					
2.2.5	Varietäten- und Soziolinguistik: Fragen der präskriptiven Norm; gesprochenes und geschriebenes Italienisch, diaphasische und diastratische Varietäten, diatopische Varietäten (italiani regionali); Überblick über die primären Dialekte; Fach- und Gruppensprache		x		x		x	
2.2.6	Aspekte der Mehrsprachigkeit und des Sprachkontakts, Minderheitensprache und Sprach(en)politik		x		x		x	
2.2.7	Überblick über die zentralen Prozesse der internen und die wichtigen Phasen der externen italienischen Sprachgeschichte vom Lateinischen bis in die Gegenwart sowie über Prinzipien des Sprachwandels		x				x	
2.2.8	Kontrastieren des Italienischen mit mindestens einer weiteren romanischen Sprache, dem Lateinischen und dem Deutschen unter synchronischem und gegebenenfalls diachronischem Aspekt		x		x		x	
2.3	<i>Literaturwissenschaft</i>							
2.3.1	Grundlegende Theorien und Methoden	x						
2.3.2	Theoriegeleitete Verfahren der Textanalyse und Textinterpretation	x			x		x	
2.3.3	Überblick über die Entwicklung der italienischen Literatur von den Tre Corone bis zur Gegenwart, auch auf Grund eigener Lektüre ausgewählter Werke in der Originalsprache	x			x		x	
2.3.4	Historische und ästhetische Kontextualisierung von Autoren, Texten und medialen Ausdrucksformen	x			x		x	

2.3.5	Themenbezogene Analyse und Interpretation von Literatur unter Berücksichtigung verschiedener medialer Ausdrucksformen	x			x		x	
2.3.6	Vertiefte Kenntnisse einzelner Epochen, Gattungen und Autoren von den Tre Corone bis zur Gegenwart, unter besonderer Berücksichtigung der zeitgenössischen Literatur (mindestens zwei Gebiete aus dem 20. - 21. Jahrhundert)	x			x		x	
2.3.7	Bedeutung der italienischen Literatur für die kulturelle Identität Italiens und Europas	x			x		x	
2.4	<i>Landes- und Kulturwissenschaften</i>							
2.4.1	Fundierte landeskundliche und kulturelle Kenntnisse Italiens			x	x	x		
2.4.2	Reflexion kultureller Prozesse und Entwicklungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft unter Berücksichtigung des europäischen Kontextes				x	x	x	
2.4.3	Analyse ausgewählter Phänomene des italienischen Kulturraumes auch aus historischer Perspektive			x	x	x		
2.4.4	Analyse der italienischen Medienkultur und ihrer verschiedenen Ausdrucksformen			x	x	x	x	
2.4.5	Funktional ausgewählte Theorien und Methoden der Kulturwissenschaften				x		x	
2.4.6	Gegenstände und Methoden des kulturwissenschaftlichen Ländervergleichs				x	x		
2.5	<i>Grundlagen der Fachdidaktik</i>							
	Die Studieninhalte orientieren sich an den Inhalten und Erfordernissen des Schulpraxissemesters und legen ausgewählte theoretische und praktische Grundlagen für die zweite Phase der Lehrerbildung an Seminar und Schule							x
2.5.1	Überblick über grundlegende Theorien und Forschungserkenntnisse zum Fremdsprachenerwerb und -lernen							x
2.5.2	Grundlagen und Ziele der Didaktik und Methodik des kompetenzorientierten und kommunikativen Fremdsprachenunterrichts							x

2.5.3	Freindsprachliches und interkulturelles Lernen unter Berücksichtigung des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) und der aktuellen Bildungsstandards								x
2.5.4	Grundlagen der Beobachtung, Planung, Durchführung und Reflexion von Italienischunterrichts auf verschiedenen Stufen des Gymnasiums (Ziele, Inhalte, Unterrichtsformen, Sozialformen, Methoden, Lehr- und Lernmaterialien, Medien								x
2.5.5	Vertiefte Kenntnisse und Reflexion ausgewählter Aspekte des Italienschunterrichts wie Spracharbeit, Umgang mit Texten, interkulturelles Lernen, Entwicklung von Unterrichtsmaterialien, Verwendung des Lehrwerks und weiterer Medien, Formen und Instrumente der Evaluation								x

¹ Innerhalb des Wahlmoduls "Fachbezogene Vertiefung" kann zwischen den Optionen "Literatur- und Medienwissenschaft" oder "Sprach- und Medienwissenschaft" gewählt werden.

5.2 Verbindliche Studieninhalte für das Fach Italienisch mit Beifachumfang

2. Verbindliche Studieninhalte		Pflichtmodule für das Beifach Italienisch an der Universität Mannheim							
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik							
		Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft	Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft	Basismodul Sprachkompetenz	Aufbaumodul: Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft ¹	Aufbaumodul Sprachkompetenz	Wahlmodul: Fachbezogene Vertiefung	Ergänzendes Modul ²	Fachdidaktik
2.1	<i>Sprachpraxis</i>								
2.1.1	<i>Sprachliche Fertigkeiten</i>								
2.1.1.1	Hör- und Hör-/Sehverstehen	x	x	x		x		x	
2.1.1.2	Leseverstehen und Lesestrategien	x	x	x		x			
2.1.1.3	Adressatengerechtes monologisches und dialogisches Sprechen in verschiedenen Kommunikationssituationen			x	x	x	x	x	
2.1.1.4	Textsorten und adressatenbezogenes Schreiben in verschiedenen Kontexten			x	x	x	x	x	
2.1.1.5	Schriftliche und mündliche Formen der Sprachmittlung, auch zur Gewinnung kontrastiver Einsichten in Wortschatz, Strukturen und Stil			x		x		x	
2.1.2	<i>Sprachliche Mittel</i>								
2.1.2.1	Lautbildung und Intonation			x		x		x	
2.1.2.2	Differenzierter Wortschatz einschl. Idiomatik			x	x	x		x	
2.1.2.3	Grammatik: Morphologie und Syntax			x		x		x	
2.1.3	<i>Nutzung verschiedener Medien, auch zum eigenverantwortlichen Spracherwerb</i>								
	Sprachpraxis wird insbesondere auch dadurch erworben, dass Veranstaltungen in der Zielsprache stattfinden			x	x	x	x	x	
2.2	<i>Sprachwissenschaft</i>								
2.2.1	Grundlegende Theorien und Methoden		x					x	

2.2.2	Grundlegende Bereiche der Sprachwissenschaft: Phonetik und Phonologie, Orthographie, Morphologie, Syntax, Semantik, Lexik und Pragmatik		x		x			x	
2.2.3	Angewandte Sprachwissenschaft: einzelne Schwerpunkte wie Psycholinguistik (insbesondere Spracherwerb) und Neurolinguistik		x		x			x	
2.2.4	Grundlegende Aspekte der Gesamtromania aus synchronischer und diachronischer Sicht		x					x	
2.2.5	Varietäten- und Soziolinguistik: Fragen der präskriptiven Norm; gesprochenes und geschriebenes Italienisch, diaphasische und diastratische Varietäten, diatopische Varietäten (italiani regionali)		x		x			x	
2.2.7	Überblick über die zentralen Prozesse der internen und die wichtigen Phasen der externen italienischen Sprachgeschichte vom Lateinischen bis in die Gegenwart sowie über Prinzipien des Sprachwandels		x				x		-
2.3	<i>Literaturwissenschaft</i>								
2.3.1	Grundlegende Theorien und Methoden	x						x	
2.3.2	Theoriegeleitete Verfahren der Textanalyse und Textinterpretation	x			x			x	
2.3.3	Überblick über die Entwicklung der italienischen Literatur von den Tre Corone bis zur Gegenwart, auch auf Grund eigener Lektüre ausgewählter Werke in der Originalsprache	x			x			x	
2.3.4	Historische und ästhetische Kontextualisierung von Autoren, Texten und medialen Ausdrucksformen	x			x			x	
2.3.5	Vertiefte Kenntnisse einzelner Epochen, Gattungen und Autoren von den Tre Corone bis zur Gegenwart, unter besonderer Berücksichtigung der zeitgenössischen Literatur (ein Gebiet aus dem 20. - 21. Jahrhundert)	x			x			x	
2.4	<i>Landes- und Kulturwissenschaften</i>								
2.4.1	Fundierte landeskundliche und kulturelle Kenntnisse Italiens			x	x	x		x	

2.4.2	Reflexion kultureller Prozesse und Entwicklungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft unter Berücksichtigung des europäischen Kontextes				x	x	x	x	
2.4.3	Analyse ausgewählter Phänomene des italienischen Kulturraumes auch aus historischer Perspektive			x	x	x			
2.4.4	Analyse der italienischen Medienkultur und ihrer verschiedenen Ausdrucksformen			x	x	x	x		
2.5	<i>Grundlagen der Fachdidaktik</i>								
	Die Studieninhalte orientieren sich an den Inhalten und Erfordernissen des Schulpraxissemesters und legen ausgewählte theoretische und praktische Grundlagen für die zweite Phase der Lehrerbildung an Seminar und Schule								x
2.5.1	Überblick über grundlegende Theorien und Forschungserkenntnisse zum Fremdspracherwerb und -lernen								x
2.5.2	Grundlagen und Ziele der Didaktik und Methodik des kompetenzorientierten kommunikativen Fremdsprachenunterrichts								x
2.5.3	Fremdsprachliches und interkulturelles Lernen unter Berücksichtigung des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) und der aktuellen Bildungsstandards								x
2.5.4	Grundlagen der Beobachtung, Planung, Durchführung und Reflexion von Italienischunterrichts auf verschiedenen Stufen des Gymnasiums (Ziele, Inhalte, Unterrichtsformen, Sozialformen, Methoden, Lehr- und Lernmaterialien, Medien)								x

¹ Innerhalb des Aufbaumoduls "Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft" kann zwischen den Optionen "Literatur- und Medienwissenschaft" oder "Sprach- und Medienwissenschaft" gewählt werden.

² Innerhalb des "Ergänzenden Moduls" kann zwischen den Optionen "Literatur- und Medienwissenschaft" oder "Sprach- und Medienwissenschaft" gewählt werden.

6. Mathematik

6.1 Verbindliche Studieninhalte für das Fach Mathematik mit Hauptfachumfang

2. Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage A		Pflichtmodule für das Hauptfach Mathematik an der Universität Mannheim										
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik										
		Modul 1: Analysis I	Modul 2: Analysis II	Modul 3: Differentialgleichungen	Modul 4: Funktionentheorie	Modul 5: Lineare Algebra I	Modul 6: Lineare Algebra II	Modul 7: Algebra	Modul 8: Geometrie	Modul 9: Numerik	Modul 10: Einführung in die	Modul 11: Fachdidaktik I
2.1	<i>Analysis</i>											
2.1.1	Beweismethoden: Vollständige Induktion, indirekter Beweis	x										
2.1.2	Grenzwertbegriff: Folgen, Reihen, Stetigkeit	x										
2.1.3	Reelle und komplexe Zahlen	x										
2.1.4	Differentiation und Integration, Extremwertproblem e	x										
2.1.5	Potenzreihen, rationale Funktionen, Partialbruchzerlegu ng	x										
2.1.6	Elementare - Funktionen, insbesondere Exponentialfunktio n, Logarithmus, trigonometrische Funktionen	x										
2.1.7	Topologie des \mathbb{R} hoch n		x									
2.1.8	Differentialrechnun g in mehreren Veränderlichen		x									
2.1.9	Potenzreihenentwic klung, Taylorformel		x									
2.1.1 0	Satz über implizite Funktionen, Kurven und Flächen		x									
2.1.1 1	Mehrfachintegrale		x									
2.1.1 2	Elementare Differentialgleichun gen			x								
2.1.1 3	Lineare Differentialgleichun			x								

	gen																		
2.1.1 4	Existenz und Eindeutigkeit der Lösungen			x															
2.1.1 5	Reelle und komplexe Differenzierbarkeit				x														
2.1.1 6	Cauchyscher Integralsatz und Integralformel				x														
2.1.1 7	Potenzreihenrechnung, Fundamentalsatz der Algebra				x														
2.1.1 8	Eigenschaften holomorpher Funktionen				x														
2.1.1 9	Residuensatz, Berechnung von speziellen, reellen Integralen				x														
<i>Lineare Algebra</i>																			
2.2.1	Grundbegriffe der Algebra und Mengenlehre								x										
2.2.2	Vektorräume und lineare Abbildungen								x										
2.2.3	Matrizen, Matrixdarstellung linearer Abbildungen								x										
2.2.4	Determinanten, Permutationen								x										
2.2.5	Lineare Gleichungssysteme, Gauß-Algorithmus								x										
2.2.6	Euklidische Vektorräume, Längen- und Winkelmessung								x										
2.2.7	Geometrische Abbildungen									x									
2.2.8	Eigenwerte und Eigenvektoren, Normalformen von Endomorphismen									x									
2.2.9	Lineare Ungleichungen, konvexe Polyeder, lineare Optimierung									x									
<i>2.3 Algebra und Zahlentheorie</i>																			
2.3.1	Aufbau des Zahlensystems	x																	
2.3.2	Teilbarkeit, Euklidischer Algorithmus, Primzahlen und Primfaktorzerlegung										x								

- Leerseite -

6.2 Verbindliche Studieninhalte für das Fach Mathematik mit Beifachumfang

2. Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage A		Pflichtmodule für das Beifach Mathematik an der Universität Mannheim							
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik							
		Modul 1: Analysis I	Modul 2: Differentialgleichungen oder Dynamische Systeme	Modul 3: Lineare Algebra I	Modul 4: Lineare Algebra II	Modul 5: Algebra	Modul 6: Geometrie	Modul 7: Einführung in die Wahrscheinlichkeits- theorie	Modul 8: Fachdidaktik II
	<i>Analysis</i>								
2.1.1	Beweismethoden: Vollständige Induktion, indirekter Beweis	x							
2.1.2	Grenzwertbegriff: Folgen, Reihen, Stetigkeit	x							
2.1.3	Reelle und komplexe Zahlen	x							
2.1.4	Differentiation und Integration, Extremwertprobleme	x							
2.1.5	Potenzreihen, rationale Funktionen, Partialbruchzerlegung	x							
2.1.6	Elementare Funktionen, insbesondere Exponentialfunktion, Logarithmus, trigonometrische Funktionen	x							
2.1.12	Elementare Differentialgleichungen		x						
2.1.13	Lineare Differentialgleichungen		x						
	<i>Lineare Algebra</i>								
2.2.1	Grundbegriffe der Algebra und Mengenlehre			x					
2.2.2	Vektorräume und lineare Abbildungen			x					
2.2.3	Matrizen, Matrixdarstellung linearer Abbildungen			x					
2.2.4	Determinanten, Permutationen			x					
2.2.5	Lineare Gleichungssysteme, Gauß-Algorithmus			x					
2.2.6	Euklidische Vektorräume, Längen- und Winkelmessung			x					
2.2.7	Geometrische Abbildungen				x				
	<i>Algebra und Zahlentheorie</i>								
2.3.1	Aufbau des Zahlensystems	x							
2.3.2	Teilbarkeit, Euklidischer Algorithmus, Primzahlen und Primfaktorzerlegung					x			

2.3.3	Elementare Resultate zur Primzahlverteilung					x			
2.3.4	Rechnen mit Restklassen					x			
2.3.5	Bedeutung der Zahlentheorie in der Kryptographie					x			
2.3.6	Gruppen, Gruppenwirkungen, Symmetrie					x			
2.4	<i>Geometrie</i>								
2.4.1	Grundlagen der affinen, euklidischen und projektiven Geometrie						x		
2.4.2	Parallel- und Zentralprojektion						x		
2.4.3	Einblicke in eine nichteuklidische Geometrie						x		
2.4.4	Isometriegruppen euklidischer Räume, Platonische Körper						x		
2.4.5	Eulersche Polyederformel, Eulerzahl						x		
2.4.6	Geometrie der Kegelschnitte						x		
2.6.1	Wahrscheinlichkeitsraum und Wahrscheinlichkeitsmaße							x	
2.6.2	Elementare Kombinatorik und diskrete Wahrscheinlichkeitsräume							x	
2.6.3	Bedingte Wahrscheinlichkeit, stochastische Unabhängigkeit							x	
2.6.4	Wichtige diskrete und stetige Modelle							x	
2.6.5	Zufallsvariable, Verteilung, Erwartungswert, Varianz							x	
2.7	<i>Grundlagen der Fachdidaktik</i>								
2.7.1	Ausgewählte Inhalte der Didaktik der Sekundarstufe I aus den Gebieten Zahlbereiche, Algebra, Geometrie und Stochastik								x
2.7.3	Grundlagen des Mathematiklernens unter Einbezug fachspezifischer Medien, insbesondere Software zur Dynamischen Geometrie und zur Stochastik sowie Computer-Algebra-Systeme								x
2.7.4	Vernetzung von Teilbereichen der Schulmathematik untereinander und mit der Fachwissenschaft								x

7. Philosophie/Ethik

7.1. Fach Philosophie/Ethik mit Hauptfachumfang

2. Verbindliche Studieninhalte		Module für das Hauptfach Philosophie/Ethik an der Universität Mannheim						
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik						
		Pflichtmodul Systematik der Philosophie	Pflichtmodul Geschichte der Philosophie	Pflichtmodul Ethik	Pflichtmodul Philosophie und Religion	Wahlmodul Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft	Wahlmodul Geschichte der Philosophie	Fachdidaktik
2.1	<i>Theoretische und praktische Philosophie insbesondere Ethik</i>							
2.1.1	Grundpositionen der theoretischen und praktischen Philosophie, insbesondere der normativen Ethik und der Metaethik	X	X	X	X	X	X	
2.1.2	Mindestens vier grundlegende Werke aus verschiedenen Epochen (die Epochen Antike/Mittelalter, 16.-18. Jh., 19.-20. Jh. müssen je einmal vertreten sein) in ihrem philosophiegeschichtlichen und kulturellen Kontext	X	X	X	X	X	X	
2.1.3	Mindestens zwei Arbeitsgebiete des systematischen Philosophierens (wie zum Beispiel Wahrheitstheorien, Erkenntnistheorie, Skeptizismus, Freiheitstheorien, eudaimonistische Ethik, Utilitarismus, Vertragstheorien u.a.)	X	X	X	X	X	X	
2.1.4	Grundkenntnisse der formalen Logik	X						
2.2	<i>Problemfelder der Ethik</i>							
2.2.1	Konzeptionen des guten Lebens			X		X		
2.2.2	Themen der angewandten Ethik im Horizont zweier Bereichsethiken unter Berücksichtigung relevanter Ergebnisse der Einzelwissenschaften			X		X		
2.3	<i>Reflexion</i>							

2.3.1	Grundzüge der religiösen Inhalte, des religiösen Lebens und der Geschichte der Weltreligionen, insbesondere des Christentums				X			
2.3.2	Grundpositionen der Religionsphilosophie				X			
2.4	Grundlagen der Fachdidaktik							
	Die Studieninhalte orientieren sich an den Inhalten und Erfordernissen des Schulpraxissemesters und legen ausgewählte theoretische und praktische Grundlagen für die zweite Phase der Lehrerbildung an Seminar und Schule							
2.4.1	Grundlegende fachdidaktische Begriffe und Konzepte							X
2.4.2	Pädagogisch-philosophische Grundhaltungen							X
2.4.3	Formen des Denkens: Didaktische Potenziale der philosophischen beziehungsweise ethischen Methoden, bezogen auf Themengebiete der Sekundarstufe I und II Philosophie und Ethik							X
2.4.4	Fachlich-didaktische Erschließung von Themengebieten der Sekundarstufe I und II Philosophie und Ethik							X
2.4.5	Fachgerechtes Verständnis des sinnvollen Einsatzes von Medien im Philosophie- und Ethikunterricht							X
2.4.6	Interdisziplinarität: Möglichkeiten der Integration(a) fachfremder Bereiche sowie (b) fremdsprachiger Texte in den Philosophie- und Ethikunterricht							X
2.4.7	Interkulturalität: Philosophie- und Ethikunterricht als Ort kultureller Integration							X

7.2. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Philosophie/Ethik mit Beifachumfang

2. Verbindliche Studieninhalte		Module für das Beifach Philosophie/Ethik an der Universität Mannheim						
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik						
		Pflichtmodul Systematik der Philosophie	Pflichtmodul Geschichte der Philosophie	Pflichtmodul Ethik	Pflichtmodul Philosophie und Religion	Wahlmodul Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft	Wahlmodul Geschichte der Philosophie	Fachdidaktik
2.1	<i>Theoretische und praktische Philosophie, insbesondere Ethik</i>							
2.1.1	Grundpositionen der theoretischen und praktischen Philosophie, insbesondere der normativen Ethik und der Metaethik	X	X	X	X	X	X	
2.1.2	Mindestens vier grundlegende Werke aus verschiedenen Epochen (die Epochen Antike/Mittelalter, 16.-18. Jh., 19.-20. Jh. müssen je einmal vertreten sein) in ihrem philosophiegeschichtlichen und kulturellen Kontext	X	X	X	X	X	X	
2.1.4	Grundkenntnisse der formalen Logik	X						
2.2	<i>Problemfelder der Ethik</i>							
2.2.1	Konzeptionen des guten Lebens			X		X		
2.2.2	Themen der angewandten Ethik im Horizont zweier Bereichsethiken unter Berücksichtigung relevanter Ergebnisse der Einzelwissenschaften			X		X		
2.3	<i>Religion</i>							
2.3.1	Grundzüge der religiösen Inhalte, des religiösen Lebens und der Geschichte der Weltreligionen, insbesondere des Christentums				X			
2.4	<i>Grundlagen der Fachdidaktik</i>							

	Die Studieninhalte orientieren sich an den Inhalten und Erfordernissen des Schulpraxissemesters und legen ausgewählte theoretische und praktische Grundlagen für die zweite Phase der Lehrerbildung an Seminar und Schule							
2.4.1	Grundlegende fachdidaktische Begriffe und Konzepte							X
2.4.3	Formen des Denkens: Didaktische Potenziale der beziehungsweise ethischen Methoden, bezogen auf Themengebiete der Sekundarstufe I Ethik							X
2.4.4	Fachlich-didaktische Erschließung von Themengebieten der Sekundarstufe I Ethik							X
2.4.5	Fachgerechtes Verständnis des sinnvollen Einsatzes von Medien im Philosophie- und Ethikunterricht							X
2.4.7	Interkulturalität: Philosophie- und Ethikunterricht als Ort kultureller Integration							X

8. Spanisch

8.1. Verbindliche Studieninhalte für das Fach Spanisch mit Hauptfachumfang

2. Verbindliche Studieninhalte		Pflichtmodule für das Hauptfach Spanisch an der Universität Mannheim						
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik						
		Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft	Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft	Basismodul Sprachkompetenz	Aufbaumodul: Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft	Aufbaumodul Sprachkompetenz	Wahlmodul: Fachbezogene Vertiefung ¹	Fachdidaktik
2.1	<i>Sprachpraxis</i>							
2.1.1	<i>Sprachliche Fertigkeiten</i>							
2.1.1.1	Hör- und Hör-/Sehverstehen, Leseverstehen und Lesestrategien	x	x	x		x		
2.1.1.2	Adressatengerechtes monologisches und dialogisches Sprechen in verschiedenen Kommunikationssituationen			x	x	x	x	
2.1.1.3	Textsorten und adressatenbezogenes Schreiben in verschiedenen Kontexten			x	x	x	x	
2.1.1.4	Schriftliche und mündliche Formen der Sprachmittlung, auch zur Gewinnung kontrastiver Einsichten in Wortschatz, Strukturen und Stil			x		x		
2.1.2	<i>Sprachliche Mittel</i>							
2.1.2.1	Lautbildung und Intonation			x		x		
2.1.2.2	Differenzierter Wortschatz einschl. Idiomatik			x	x	x		
2.1.2.3	Grammatik: Morphologie und Syntax			x		x		
2.1.3	<i>Nutzung verschiedener Medien, auch zum eigenverantwortlichen Spracherwerb; Sprachpraxis wird insbesondere auch dadurch erworben, dass Veranstaltungen in der Zielsprache stattfinden</i>			x	x	x	x	
2.2	<i>Sprachwissenschaft</i>							
2.2.1	Grundlegende Theorien und Methoden		x					
2.2.2	Grundlegende Bereiche der Sprachwissenschaft: Phonetik und Phonologie, Orthographie, Morphologie, Syntax, Semantik,		x		x		x	

	Lexik und Pragmatik						
2.2.3	Angewandte Sprachwissenschaft: einzelne Schwerpunkte wie Psycholinguistik (insbesondere Spracherwerb) und Neurolinguistik		x		x		x
2.2.4	Grundlegende Aspekte der Gesamtromania aus synchronischer und diachronischer Sicht		x		x		x
2.2.5	Varietäten- und Soziolinguistik: Fragen der präskriptiven Norm; gesprochenes und geschriebenes Spanisch, diaphasische und diastratische Varietäten, diatopische Varietäten (peninsulares und amerikanisches Spanisch); Fach- und Gruppensprache		x		x		x
2.2.6	Aspekte der Mehrsprachigkeit und des Sprachkontakts, Minderheitensprache und Sprach(en)politik		x		x		x
2.2.7	Überblick über die zentralen Prozesse der internen und die wichtigen Phasen der externen spanischen Sprachgeschichte vom Lateinischen bis in die Gegenwart sowie über Prinzipien des Sprachwandels		x				x
2.2.8	Kontrastieren des Spanischen mit mindestens einer weiteren romanischen Sprache, dem Lateinischen und dem Deutschen unter synchronischem und gegebenenfalls diachronischem Aspekt		x		x		x
2.3.1	Grundlegende Theorien und Methoden	x					
2.3.2	Theoriegeleitete Verfahren der Textanalyse und Textinterpretation	x			x		x
2.3.3	Überblick über die Entwicklung der spanischen und hispanoamerikanischen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart, auch auf Grund eigener Lektüre ausgewählter Werke in der Originalsprache	x			x		x
2.3.4	Historische und ästhetische Kontextualisierung von Autoren, Texten und medialen Ausdrucksformen	x			x		x

2.3.5	Themenbezogene Analyse und Interpretation von Literatur unter Berücksichtigung verschiedener medialer Ausdrucksformen	x			x		x	
2.3.6	Vertiefte Kenntnisse einzelner Epochen, Gattungen und Autoren von der Renaissance bis zur Gegenwart, unter besonderer Berücksichtigung zeitgenössischer Literatur (mindestens zwei Gebiete aus dem 20.- 21. Jahrhundert)	x			x		x	
2.3.7	Reflexion von Literatur als Element des kulturellen Gedächtnisses, transkultureller Diskurse sowie der Herausbildung von Identitäten (vertieft)	x			x		x	
2.4 Landes- und Kulturwissenschaften								
2.4.1	Fundierte landeskundliche und kulturelle Kenntnisse Spaniens und Hispanoamerikas			x	x	x		
2.4.2	Reflexion (trans-)kultureller Prozesse und Entwicklungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft unter Berücksichtigung des europäischen Kontextes und der Globalisierung				x	x	x	
2.4.3	Analyse ausgewählter Phänomene des Kulturraumes auch aus historischer Perspektive			x	x	x		
2.4.4	Analyse der spanischen und hispanoamerikanischen Medienkultur und ihrer verschiedenen Ausdrucksformen			x	x	x	x	
2.4.5	Funktional ausgewählte Theorien und Methoden der Kulturwissenschaften				x		x	
2.4.6	Gegenstände und Methoden des kulturwissenschaftlichen Ländervergleichs				x	x		
2.5 Grundlagen der Fachdidaktik								
	Die Studieninhalte orientieren sich an den Inhalten und Erfordernissen des Schulpraxissemesters und legen ausgewählte theoretische und praktische Grundlagen für die zweite Phase der Lehrerbildung an Seminar und Schule							x
2.5.1	Überblick über grundlegende Theorien und Forschungserkenntnisse zum Fremdsprachenerwerb und -lernen							x
2.5.2	Grundlagen und Ziele der Didaktik und Methodik des kompetenzorientierten und kommunikativen Spanischunterrichts							x

2.5.3	Fremdsprachliches und interkulturelles Lernen unter Berücksichtigung des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) und der aktuellen Bildungsstandards								x
2.5.4	Grundlagen der Beobachtung, Planung, Durchführung und Reflexion von Spanischunterrichts auf verschiedenen Stufen des Gymnasiums: Ziele, Inhalte, Unterrichtsformen, Sozialformen; Methoden, Lehr- und Lernmaterialien und Medien								x
2.5.5	Vertiefte Kenntnisse und Reflexion ausgewählter Aspekte des Spanischunterrichts wie Spracharbeit, Umgang mit Texten, interkulturelles Lernen, Materialienentwicklung, Verwendung des Lehrwerks und weiterer Medien, Formen und Instrumente der Evaluation								x

¹ Innerhalb des Wahlmoduls "Fachbezogene Vertiefung" kann zwischen den Optionen "Literatur- und Medienwissenschaft" oder "Sprach- und Medienwissenschaft" gewählt werden.

8.2 Verbindliche Studieninhalte für das Fach Spanisch mit Beifachumfang

2. Verbindliche Studieninhalte		Pflichtmodule für das Beifach Spanisch an der Universität Mannheim							
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik							
		Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft	Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft	Basismodul Sprachkompetenz	Aufbaumodul: Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft	Aufbaumodul Sprachkompetenz ¹	Wahlmodul: Fachbezogene Vertiefung	Ergänzendes Modul ²	Fachdidaktik
2.1	<i>Sprachpraxis</i>								
2.1.1	<i>Sprachliche Fertigkeiten</i>								
2.1.1.1	Hör- und Hör-/Sehverstehen, Leseverstehen und Lesestrategien	x	x	x		x		x	
2.1.1.2	Adressatengerechtes monologisches und dialogisches Sprechen in verschiedenen Kommunikationssituationen			x	x	x	x	x	
2.1.1.3	Textsorten und adressatenbezogenes Schreiben in verschiedenen Kontexten			x	x	x	x	x	
2.1.1.4	Schriftliche und mündliche Formen der Sprachmittlung, auch zur Gewinnung von kontrastiven Einsichten in Wortschatz, Strukturen und Stil			x		x		x	
2.1.2	<i>Sprachliche Mittel</i>								
2.1.2.1	Lautbildung und Intonation			x		x		x	
2.1.2.2	Differenzierter Wortschatz einschl. Idiomatik			x	x	x		x	
2.1.2.3	Grammatik: Morphologie und Syntax			x		x		x	
2.1.3	<i>Nutzung verschiedener Medien, auch zum eigenverantwortlichen Spracherwerb</i>								
	Sprachpraxis wird insbesondere auch dadurch erworben, dass Veranstaltungen in der Zielsprache stattfinden			x	x	x	x	x	
2.2	<i>Sprachwissenschaft</i> ³								
2.2.1	Grundlegende Theorien und Methoden		x					x	

2.2.2	Grundlegende Bereiche der Sprachwissenschaft: Phonetik und Phonologie, Orthographie, Morphologie, Syntax, Semantik, Lexik und Pragmatik		x		x			x	
2.2.3	Angewandte Sprachwissenschaft: einzelne Schwerpunkte wie Psycholinguistik (insbesondere Spracherwerb) und Neurolinguistik		x		x			x	
2.2.4	Grundlegende Aspekte der Gesamtromania aus synchronischer und diachronischer Sicht		x		x			x	
2.2.5	Varietäten- und Soziolinguistik: Fragen der präskriptiven Norm; gesprochenes und geschriebenes Spanisch, diaphasische und diastratische Varietäten, diatopische Varietäten (peninsulares und amerikanisches Spanisch)		x		x			x	
<i>Literaturwissenschaft</i>									
2.3.1	Grundlegende Theorien und Methoden	x							
2.3.2	Theoriegeleitete Verfahren der Textanalyse und Textinterpretation	x			x			x	
2.3.4	Überblick über die Entwicklung der spanischen und hispanoamerikanischen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart, auch auf Grund eigener Lektüre ausgewählter Werke in der Originalsprache	x			x			x	
2.3.5	Historische und ästhetische Kontextualisierung von Autoren, Texten und medialen Ausdrucksformen	x			x			x	
2.3.7	Vertiefte Kenntnisse einzelner Epochen, Gattungen und Autoren von der Renaissance bis zur Gegenwart, unter besonderer Berücksichtigung zeitgenössischer Literatur (ein Gebiet aus dem 20.- 21. Jahrhundert)	x			x			x	
2.3.8	Reflexion von Literatur als Element des kulturellen Gedächtnisses, transkultureller Diskurse sowie der Herausbildung von Identitäten	x			x			x	
<i>Länders- und</i>									

<i>Kulturwissenschaften</i>									
2.4.1	Fundierte landeskundliche und kulturelle Kenntnisse Spaniens und Hispanoamerikas			x	x	x		x	
2.4.2	Reflexion (trans-)kultureller Prozesse und Entwicklungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft unter Berücksichtigung des europäischen Kontextes und der Globalisierung				x	x	x	x	
2.4.3	Analyse ausgewählter Phänomene des Kulturraumes auch aus historischer Perspektive			x	x	x			
2.4.4	Analyse der spanischen und hispanoamerikanischen Medienkultur und ihrer verschiedenen Ausdrucksformen			x	x	x	x		
Grundlagen der Fachdidaktik									
	Die Studieninhalte orientieren sich an den Inhalten und Erfordernissen des Schulpraxissemesters und legen ausgewählte theoretische und praktische Grundlagen für die zweite Phase der Lehrerbildung an Seminar und Schule								x
2.5.1	Überblick über grundlegende Theorien und Forschungserkenntnisse zum Fremdsprachenerwerb und -lernen								x
2.5.2	Grundlagen und Ziele der Didaktik und Methodik des kompetenzorientierten und kommunikativen Spanischunterrichts								x
2.5.3	Fremdsprachliches und interkulturelles Lernen unter Berücksichtigung des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) und der aktuellen Bildungsstandards								x
2.5.4	Grundlagen der Beobachtung, Planung, Durchführung und Reflexion von Spanischunterrichts auf verschiedenen Stufen des Gymnasiums (Ziele, Inhalte, Unterrichtsformen, Sozialformen, Methoden; Lehr- und Lernmaterialien und Medien								x

¹ Innerhalb des Aufbaumoduls "Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft" kann zwischen den Optionen "Literatur- und Medienwissenschaft" oder "Sprach- und Medienwissenschaft" gewählt werden.

² Innerhalb des "Ergänzenden Moduls" kann zwischen den Optionen "Literatur- und Medienwissenschaft" oder "Sprach- und Medienwissenschaft" gewählt werden.“

9. Fach Informatik

2. Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage A		Pflichtmodule für das Hauptfach Informatik an der Universität Mannheim							
		Fachwissenschaft und Fachdidaktik							
		Modul 1: Theoretische Informatik	Modul 2: Praktische Informatik	Modul 3: Softwaretechnik	Modul 4: Algorithmen	Modul 5: Systeme	Modul 6: Sicherheit	Modul 7: Fachdidaktik	Modul 8: Wahlfach
2.1	<i>Grundlagen der Informatik</i>								
2.1.1	Mathematik für Informatiker	x							
2.1.2	Logik, Statistik; vertiefte Kenntnisse aus dem Bereich diskrete Strukturen	x							
2.1.3	abstrakte Maschinen insbesondere Automaten, formale Sprachen, Berechenbarkeit, Komplexität	x							
2.1.4	formale Systeme, insbesondere Graphen, Datentypen, Semantik, Netze		x		x				
2.1.5	Algorithmen und Datenstrukturen, insbesondere Listen, Stapel, Schlangen, Bäume, Hashing, Verifikation, Effizienz, Implementierung				x				
2.1.6	Programmierung, insbesondere Programmierkonzepte, Programmierparadigmen		x						
2.1.7	Modellierung und grundlegende Prinzipien der Softwaretechnik			x					
2.1.8	Technische Informatik, insbesondere Funktionsprinzipien, Bauelemente, Rechnerstrukturen		x						
2.1.9	für das Fach Informatik spezifische Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich projektorientiertes Arbeiten			x					
2.2	<i>Informatik der Systeme</i>								
2.2.1	verteilte Systeme und Rechnernetze					x			
2.2.2	Datenbanken und Informationssysteme					x			
2.2.3	Software Engineering			x					
2.2.4	sichere und zuverlässige Systeme						x		

2.2.5	spezielle Themen zum Beispiel Betriebssysteme, Programmiersprachen und Übersetzerbau, Rechnerarchitektur, Mensch-Maschine-Interaktion, Graphische und Bild verarbeitende Systeme, Modellbildung und Simulation, Kognitive Systeme und Robotik sowie Themen aus der Theoretischen oder der Technischen Informatik								x
2.3	<i>Grundlagen der Fachdidaktik</i>								
2.3.1	Bildungsziele der Informatik; Begründung für den Informatikunterricht; Charakterisierung des Fachs und fundamentale Ideen; Auswahlkriterien für Unterrichtsinhalte							x	
2.3.2	Unterrichtskonzepte für den Informatikunterricht in beiden Sekundarstufen, insbesondere zu den Kernpunkten Modellierung, Programmierung, Problemlösung und Validierung							x	
2.3.3	Lehr-Lernprozesse inklusive Lernvoraussetzungen und Lernschwierigkeiten							x	
2.3.4	Methoden des Informatikunterrichts, insbesondere Auswahl und Einsatz von Werkzeugen, Projektarbeiten und Vorgehensweisen bei der Erfolgskontrolle							x	

10. Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium

2. Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage D		Pflichtmodul für das Ethisch-Philosophische Grundlagenstudium (EPG) an der Universität Mannheim	
		Modul: Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium	
2.1	<i>Bereich Ethisch-Philosophische Grundfragen (EPG 1)</i>		
2.1.1	grundlegende begriffliche Unterscheidungen der Ethik		x
2.1.2	bedeutende Theorien der Ethik		x
2.1.3	ethische Dimensionen und Probleme von Wissenschaft und Forschung		x
2.1.4	wissenschaftstheoretisches Selbstverständnis der jeweiligen Fächer im Gesamtgefüge der wissenschaftlichen Disziplinen		x
2.2	<i>Bereich Fach- bzw. berufsethische Fragen (EPG 2)</i>		
2.2.1	grundlegende Ansätze und Methoden einer interdisziplinären angewandten Ethik		x
2.2.2	ethische Dimensionen und Fragen des jeweiligen Faches im Kontext der Bereichsethiken		x
2.2.3	berufsethische Fragen		x
2.2.4	gesellschaftliche Bedeutung des jeweiligen Faches		x

11. Bildungswissenschaftliches Begleitstudium

		Pflichtmodule für das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium an der Universität Mannheim	
		Modul 1: Erziehungswissenschaftliche Grundlagen (Bw I)	Modul 2: Pädagogisch- psychologische Grundlagen (Bw II)
2. Verbindliche Studieninhalte entsprechend Anlage E			
2.1	<i>Lehren, Lernen, Unterricht</i>		
2.1.1	Grundbegriffe der Didaktik und Methodik, didaktische Modelle und Prinzipien, Unterrichtsmethoden, Formen der inneren Differenzierung	x	
2.1.2	Forschungsergebnisse zur Unterrichtsqualität	x	x
2.1.3	entwicklungs-, motivations- und lernpsychologische sowie geschlechtsspezifische Grundlagen des Lernens und Lehrens	x	x
2.1.4	Grundlagen der pädagogisch-psychologischen Diagnostik, Lernentwicklung, Lernförderung	x	x
2.1.5	Funktionen, Formen und Qualitätskriterien schulischer Leistungsbeurteilung	x	x
2.2	<i>Lehrerprofessionalität in der Organisation Schule</i>		
2.2.1	Schule als soziales System	x	x
2.2.2	Gestaltung von Bildungs- und Erziehungsprozessen	x	x
2.2.3	berufsbiografische Entwicklung im Arbeitsfeld Schule	x	x
2.2.4	Konzepte der Beschreibung und Analyse von Kommunikation und Interaktion		x
2.2.5	Theorie der Schule, äußere Differenzierung, Schulformen und Schularten in historischer und international vergleichender Perspektive, Fragestellungen und Methoden der Schul- und Unterrichtsforschung	x	
2.3	<i>Bildungstheoretische und historische Grundlagen des Lehrberufs</i>		
2.3.1	ausgewählte bildungstheoretische Ansätze	x	
2.3.2	Anthropologische und sozialisationstheoretische Grundlagen	x	
2.3.3	ausgewählte Unterrichts- und Schulkonzepte	x	

Artikel 6

Einführung des Faches Informatik

153. In IV. Anlage A: Fächerkatalog werden nach den Bestimmungen folgende Regelungen für das **Fach Informatik** angefügt:

„9. Fach Informatik

Entsprechend der Regelung des § 15 dieser Prüfungsordnung können Lehrveranstaltungen im Fach Informatik in englischer Sprache abgehalten werden. Ebenso können Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache zu absolvieren sein. Soweit von diesen Möglichkeiten im Sinne der beiden vorstehenden Sätze Gebrauch gemacht werden soll, wird dies spätestens mit der Ankündigung der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.

9.1 Hauptfach

Wird das Fach Informatik als Hauptfach studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 14 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Unter Beachtung der Regelung des § 20 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung gilt abweichend von § 20 Abs. 1 folgende Regelung:

Insgesamt vier der zu erbringenden Prüfungsleistungen können jeweils zweimal wiederholt werden.

Insgesamt umfasst das Hauptfach folgende Module:

1. PFLICHTMODULE (82 ECTS)

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ^a	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Pflichtmodul Theoretische Informatik				
				12
Formale Grundlagen der Informatik VL ^b (2 SWS) + Ü ^c (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	6
Theoretische Informatik^d VL (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	6

^a In der Regel gelten die aufgeführten Prüfungsarten. Den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

^b Vorlesung.

^c Übung.

^d Für die erfolgreiche Absolvierung der Veranstaltung werden Vorkenntnisse vorausgesetzt und dafür der vorherige Besuch der folgenden Veranstaltungen empfohlen (Im Folgenden werden diese Empfehlungen als „Inhaltliche Voraussetzungen“ bezeichnet): Praktische Informatik I und II.

Pflichtmodul Praktische Informatik				
				16
Praktische Informatik I VL (4 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	8
Praktische Informatik II^e VL (4 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	8

Pflichtmodul Softwaretechnik				
				10
Vorkurs Softwaretechnik Blockveranstaltung			LN	2
Softwaretechnik^l VL (4 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	4
Software Praktikum Ü (2 SWS) + Praktikum (2 SWS)	Hausarbeit		TP	4

Pflichtmodul Algorithmen				
				14
Algorithmen und Datenstrukturen^g VL (4 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	8
Künstliche Intelligenz^h VL (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	6

Pflichtmodul Systeme				
				14
Datenbanksysteme I^l VL (4 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	8
Computer Networks^j VL (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	6

Pflichtmodul Sicherheit				
				12
Angewandte IT Sicherheit^k VL (2 SWS) + Ü (1 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	6
Kryptographie I^l VL (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	6

^e Inhaltliche Voraussetzungen: Praktische Informatik I.

^f Inhaltliche Voraussetzungen: Praktische Informatik I, Algorithmen und Datenstrukturen.

^g Inhaltliche Voraussetzungen: Praktische Informatik I.

^h Inhaltliche Voraussetzungen: Algorithmen und Datenstrukturen.

ⁱ Inhaltliche Voraussetzungen: Algorithmen und Datenstrukturen.

^j Inhaltliche Voraussetzungen: Algorithmen und Datenstrukturen.

^k Inhaltliche Voraussetzungen: Praktische Informatik I.

^l Inhaltliche Voraussetzungen: Praktische Informatik I und II, Algorithmen und Datenstrukturen.

Pflichtmodul Fachseminar				
				4
Fachseminar^m S ⁿ (2 SWS)	Vortrag/ Hausarbeit		TP	4

2. WAHLMODULE (12 ECTS)

Kurse mit Informatik-Bezug aus dem Bachelor und Master Wirtschaftsinformatik, sofern die inhaltlichen und formalen Voraussetzungen erfüllt sind. Die geeigneten Vorlesungen werden rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn bekanntgegeben.

Wahlmodul				
				12
Wahlfach aus BSc / MSc Wirtschaftsinformatik V (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	6
Wahlfach aus BSc / MSc Wirtschaftsinformatik V (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	6

3. FACHDIDAKTIK (10 ECTS)

Pflichtmodul Fachdidaktik				
				10
Didaktik der Informatik I^o S (2 SWS)	Vortrag / Ausarbeitung		TP	5
Didaktik der Informatik II^p S (2 SWS)	Vortrag / Ausarbeitung		TP	5

^m Inhaltliche Voraussetzungen: Theoretische Informatik, Praktische Informatik I und II, Softwaretechnik, Datenbanksysteme, Computer Networks.

ⁿ Seminar.

^o Inhaltliche Voraussetzungen: Theoretische Informatik, Praktische Informatik I und II.

^p Inhaltliche Voraussetzungen: Didaktik der Informatik I.

9.2 Wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang mit dem Fach Bildende Kunst/Musik

Wird das Fach Informatik als wissenschaftliches Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 8 ECTS-Punkte und in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Unter Beachtung der Regelung des § 20 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung gilt abweichend von § 20 Abs. 1 folgende Regelung:

Insgesamt vier der zu erbringenden Prüfungsleistungen können jeweils zweimal wiederholt werden.

Insgesamt umfasst das wissenschaftliche Fach in Hauptfachumfang folgende Module:

1. PFLICHTMODULE (82 ECTS)

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ^q	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
--------------------	---------------------------------------	-------------------	-----------	-------------

Pflichtmodul Theoretische Informatik				
				12
Formale Grundlagen der Informatik VL ^r (2 SWS) + Ü ^s (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	6
Theoretische Informatik^t VL (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	6

Pflichtmodul Praktische Informatik				
				16
Praktische Informatik I VL (4 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	8
Praktische Informatik II^u VL (4 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	8

^q In der Regel gelten die aufgeführten Prüfungsarten. Den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

^r Vorlesung.

^s Übung.

^t Für die erfolgreiche Absolvierung der Veranstaltung werden Vorkenntnisse vorausgesetzt und dafür der vorherige Besuch der folgenden Veranstaltungen empfohlen (Im Folgenden werden diese Empfehlungen als „Inhaltliche Voraussetzungen“ bezeichnet): Praktische Informatik I und II.

^u Inhaltliche Voraussetzungen: Praktische Informatik I.

Pflichtmodul Softwaretechnik				
				10
Vorkurs Softwaretechnik Blockveranstaltung			LN	2
Softwaretechnik^v VL (4 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	4
Software Praktikum Ü (2 SWS) + Praktikum (2 SWS)	Hausarbeit		TP	4

Pflichtmodul Algorithmen				
				14
Algorithmen und Datenstrukturen^w VL (4 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	8
Künstliche Intelligenz^x VL (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	6

Pflichtmodul Systeme				
				14
Datenbanksysteme I^y VL (4 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	8
Computer Networks^z VL (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	6

Pflichtmodul Sicherheit				
				12
Angewandte IT Sicherheit^{aa} VL (2 SWS) + Ü (1 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	6
Kryptographie I^{bb} VL (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	6

Pflichtmodul Fachseminar				
				4
Fachseminar^{cc} S ^{dd}	Vortrag/ Hausarbeit		TP	4

^v Inhaltliche Voraussetzungen: Praktische Informatik I, Algorithmen und Datenstrukturen.

^w Inhaltliche Voraussetzungen: Praktische Informatik I.

^x Inhaltliche Voraussetzungen: Algorithmen und Datenstrukturen.

^y Inhaltliche Voraussetzungen: Algorithmen und Datenstrukturen.

^z Inhaltliche Voraussetzungen: Algorithmen und Datenstrukturen.

^{aa} Inhaltliche Voraussetzungen: Praktische Informatik I.

^{bb} Inhaltliche Voraussetzungen: Praktische Informatik I und II, Algorithmen und Datenstrukturen.

^{cc} Inhaltliche Voraussetzungen: Theoretische Informatik, Praktische Informatik I und II, Softwaretechnik, Datenbanksysteme, Computer Networks.

^{dd} Seminar.

2. WAHLMODUL (6 ECTS)

Kurs mit Informatik-Bezug aus dem Bachelor und Master Wirtschaftsinformatik, sofern die inhaltlichen und formalen Voraussetzungen erfüllt sind. Die geeigneten Vorlesungen werden rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn bekanntgegeben.

Wahlmodul				
				6
Wahlfach aus BSc / MSc Wirtschaftsinformatik V (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	6

3. FACHDIDAKTIK (10 ECTS)

Pflichtmodul Fachdidaktik				
				10
Didaktik der Informatik I^{ee} S (2 SWS)	Vortrag / Ausarbeitung		TP	5
Didaktik der Informatik II^{ff} S (2 SWS)	Vortrag / Ausarbeitung		TP	5

^{ee} Inhaltliche Voraussetzungen: Theoretische Informatik, Praktische Informatik I und II.

^{ff} Inhaltliche Voraussetzungen: Didaktik der Informatik I.

9.3 Erweiterungsfach im Hauptfachumfang

Wird das Fach Informatik als Erweiterungsfach mit Hauptfachanforderung studiert, sind laut Gymnasiallehrerprüfungsordnung vom 31.07.2009 in den Pflichtmodulen 80 ECTS-Punkte, in den Wahlmodulen 14 ECTS-Punkte, in den Fachdidaktikmodulen 10 ECTS-Punkte und in den ergänzenden Modulen 6 ECTS-Punkte zu erwerben. Zwischen fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen und Wahlmodulen konnten Verschiebungen im Umfang von plus sechs bis minus sechs Leistungspunkten vorgenommen werden.

Unter Beachtung der Regelung des § 20 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung gilt abweichend von § 20 Abs. 1 folgende Regelung:

Insgesamt vier der zu erbringenden Prüfungsleistungen können jeweils zweimal wiederholt werden.

Insgesamt umfasst das Erweiterungsfach in Hauptfachumfang folgende Module:

1. PFLICHTMODULE (82 ECTS)

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ^{gg}	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
--------------------	--	-------------------	-----------	-------------

Pflichtmodul Theoretische Informatik				
				12
Formale Grundlagen der Informatik VL ^{hh} (2 SWS) + Ü ⁱⁱ (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	6
Theoretische Informatik^{jj} VL (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	6

Pflichtmodul Praktische Informatik				
				16
Praktische Informatik I VL (4 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	8
Praktische Informatik II^{kk} VL (4 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	8

^{gg} In der Regel gelten die aufgeführten Prüfungsarten. Den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

^{hh} Vorlesung.

ⁱⁱ Übung.

^{jj} Für die erfolgreiche Absolvierung der Veranstaltung werden Vorkenntnisse vorausgesetzt und dafür der vorherige Besuch der folgenden Veranstaltungen empfohlen (Im Folgenden werden diese Empfehlungen als „Inhaltliche Voraussetzungen“ bezeichnet): Praktische Informatik I und II.

^{kk} Inhaltliche Voraussetzungen: Praktische Informatik I.

Pflichtmodul Softwaretechnik				
				10
Vorkurs Softwaretechnik Blockveranstaltung			LN	2
Softwaretechnik ^{ll} VL (4 SWS)	Klausur	Minuten	TP	4
Software Praktikum Ü (2 SWS) + Praktikum (2 SWS)	Hausarbeit		TP	4

Pflichtmodul Algorithmen				
				14
Algorithmen und Datenstrukturen ^{mmm} VL (4 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	8
Künstliche Intelligenz ⁿⁿ VL (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	6

Pflichtmodul Systeme				
				14
Datenbanksysteme I ^{oo} VL (4 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	8
Computer Networks ^{pp} VL (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	6

Pflichtmodul Sicherheit				
				12
Angewandte IT Sicherheit ^{qq} VL (2 SWS) + Ü (1 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	6
Kryptographie I ^{rr} VL (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	6

Pflichtmodul Fachseminar				
				4
Fachseminar ^{ss} S ^{tt} (2 SWS)	Vortrag/ Hausarbeit		TP	4

^{ll} Inhaltliche Voraussetzungen: Praktische Informatik I, Algorithmen und Datenstrukturen.

^{mmm} Inhaltliche Voraussetzungen: Praktische Informatik I.

ⁿⁿ Inhaltliche Voraussetzungen: Algorithmen und Datenstrukturen.

^{oo} Inhaltliche Voraussetzungen: Algorithmen und Datenstrukturen.

^{pp} Inhaltliche Voraussetzungen: Algorithmen und Datenstrukturen.

^{qq} Inhaltliche Voraussetzungen: Praktische Informatik I.

^{rr} Inhaltliche Voraussetzungen: Praktische Informatik I und II, Algorithmen und Datenstrukturen.

^{ss} Inhaltliche Voraussetzungen: Theoretische Informatik, Praktische Informatik I und II, Softwaretechnik, Datenbanksysteme, Computer Networks.

^{tt} Seminar.

2. WAHLMODULE (12 ECTS)

Kurse mit Informatik-Bezug aus dem Bachelor und Master Wirtschaftsinformatik, sofern die inhaltlichen und formalen Voraussetzungen erfüllt sind. Die geeigneten Vorlesungen werden rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn bekanntgegeben.

Wahlmodul				
				12
Wahlfach aus BSc / MSc Wirtschaftsinformatik V (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	6
Wahlfach aus BSc / MSc Wirtschaftsinformatik V (2 SWS) + Ü (2 SWS).	Klausur	90 Minuten	TP	6

3. FACHDIDAKTIK (10 ECTS)

Pflichtmodul Fachdidaktik				
				10
Didaktik der Informatik I^{uu} S (2 SWS)	Vortrag / Ausarbeitung		TP	5
Didaktik der Informatik II^{vv} S (2 SWS)	Vortrag / Ausarbeitung		TP	5

4. ERGÄNZENDES MODUL (6 ECTS)

Kurse mit Informatik-Bezug aus dem Bachelor und Master Wirtschaftsinformatik, sofern die inhaltlichen und formalen Voraussetzungen erfüllt sind. Die geeigneten Vorlesungen werden rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn bekanntgegeben.

ERGÄNZUNGSMODUL				
				6
Wahlfach aus BSc / MSc Wirtschaftsinformatik V (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	6

^{uu} Inhaltliche Voraussetzungen: Theoretische Informatik, Praktische Informatik I und II.

^{vv} Inhaltliche Voraussetzungen: Didaktik der Informatik I.

154. In V. Anlage B werden nach den Bestimmungen für das Fach Spanisch folgende Regelungen für das Fach Informatik angefügt:

„9. Fach Informatik

(1) Orientierungsprüfung

Für die Orientierungsprüfung sind zwei der nachfolgend aufgeführten Modulveranstaltungen erfolgreich zu absolvieren.

Nur bei den beiden innerhalb der Orientierungsprüfung absolvierten Modulveranstaltungen sind zweite Wiederholungsmöglichkeiten nach § 20 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung ausgeschlossen.

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ^{ww}	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Praktische Informatik I VL (4 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	8
Formale Grundlagen der Informatik VL (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	6
Praktische Informatik II VL (4 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	8

2) Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist abzulegen, wenn das Fach Informatik als Hauptfach oder als Wissenschaftliches Fach im Hauptfachumfang in Verbindung mit Bildender Kunst oder Musik studiert wird. Die Zwischenprüfung wird in der Regel am Ende des 4. Fachsemesters absolviert, spätestens jedoch am Ende des 6. Semesters. Sie wird studienbegleitend durch die Teilnahme an den unter (2) aufgeführten Modulveranstaltungen abgelegt. Sie ist bestanden, wenn der Nachweis für alle in diesen Modulveranstaltungen geforderten Prüfungsleistungen durch die Vorlage der entsprechenden Leistungsnachweise erbracht ist.

Die Zwischenprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen:

Modulveranstaltung	Form und Art der Prüfung ^{xx}	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Praktische Informatik I VL (4 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	8
Formale Grundlagen der Informatik VL (2 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	6

^{ww} In der Regel gelten die aufgeführten Prüfungsarten. Den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

^{xx} In der Regel gelten die aufgeführten Prüfungsarten. Den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten/die Dozentin.

Praktische Informatik II VL (4 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	8
Algorithmen und Datenstrukturen VL (4 SWS) + Ü (2 SWS)	Klausur	90 Minuten	TP	8

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Abweichend hiervon treten die Regelungen zum Fach Informatik in Anlage D Ziffer 9 „Fach Informatik“ in der Gestalt des Artikels 5 dieser Änderungssatzung sowie Artikel 6 dieser Änderungssatzung mit Wirkung zum 1. August 2011 in Kraft.

Die Regelungen der Ziffern 144 und 149 dieser Änderungssatzung finden ausschließlich auf Studierende Anwendung, die ihr Studium an der Universität Mannheim im jeweils einschlägigen Fach ab dem Herbst-/Wintersemester 2011/2012 aufnehmen.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 05. Mai 2011



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor

